**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 52 (1940)

**Artikel:** Die Verwaltung der freien Ämter im 18. Jahrhundert

Autor: Strebel, Karl

**Kapitel:** I: Die Organisation

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-52966

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Organisation.

## A. Die regierenden Stände.

Die freien Ümter wurden im 15. Jahrhundert von den sechs Orten Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus regiert. Bern, das sich bei der Eroberung des Aargaus den Löwenanteil gesholt, schied anfänglich aus, ebenso Uri, dem die ennetbirgischen Ansgelegenheiten wichtiger waren. Erst 1531 trat dieses in die Mitregierung ein, fraglos, um das übergewicht der katholischen Stände zu stärken.

Don allergrößter Bedeutung für die Dogtei wie für die regiesenden Orte wurde der Ausgang des zweiten Dillmergerkrieges. Im Aarauer frieden von 1712 mußten die fünf katholischen Orte auf die Mitregierung der untern freien Ämter verzichten. Eine gerade Linie vom Kirchturm zu Oberlunkhosen nach fahrwangen trennte die Ämter in zwei Dogteien. Eine recht willkürliche Trennung, die in den betroffenen Gemeinden, namentlich in Boswil, das mitten entzwei gerissen wurde, Anlaß zu jahrelangen Streitigkeiten gab. In die Derwaltung der obern Dogtei trat nun auch Bern, während die fünfkatholischen Orte in den untern Ämtern, wie auch in der Grafschaft Baden, ihre Rechte an Zürich und Bern abtreten mußten, wobei die Anteilrechte des Standes Glarus gewahrt blieben.

Durch diese Trennung erlitten die Rechte der Gemeinden keine Einbuße. Auch im 18. Jahrhundert wurden sie mit aller Wachsamskeit gehütet. Nur langsam konnte sich die Absicht der regierenden Orte, die auf eine Vereinheitlichung in der Verwaltung hinzielte, durchsetzen.

Auch nach 1712 blieb der Candvogt, der abwechslungsweise von den regierenden Orten ernannt wurde, höchster obrigkeitlicher Beameter. Seitdem waren es aber deren zwei, die nach dem gleichen Turnus wie früher auseinanderfolgten, wobei auch Bern seine Dögte entstandte.

In der Verwaltung der untern freien Ümter zeigten sich zu= nächst die gleichen Meinungsverschiedenheiten wie in der Grafschaft Baden. Berns Vorschlag sah eine dem Regierungsanteil entsprechende Verteilung des Candes vor, während Zürich bei der gesmeinsamen Verwaltung durch die beteiligten Orte verbleiben wollte. Uuch über die Amtsdauer der Vögte waren sich die drei Orte uneinig. Die übernommene Regierungsform, d. h. die zweijährige Amtszeit, wurde dann beibehalten. Glarus blieb ungeschmälert in seinen Rechsten, die es vor 1712 hatte, und kam demnach alle 14 Jahre an die Reihe, wobei es das eine Mal einen Reformierten, das andere Mal einen Katholischen zum Candvogt ernannte.

Durch das Ausscheiden der sünf katholischen Orte aus der Derswaltung der untern Freien Ümter und der Grafschaft Baden und mit der Beteiligung Berns, kamen diese beiden Dogteien unter die gleiche Herrschaft. Es war darum naheliegend, verschiedene Resgierungsgeschäfte gemeinsam zu regeln und zu behandeln. So kamen die Angelegenheiten beider Dogteien auf der gleichen Jahresrechsnungstagsatzung zur Besprechung; es erhielten beide die gleichen Dersordnungen und Mandate. Die untern Freien ümter waren einzig durch die Vergangenheit enger an die obern ümter geknüpft und standen, sosen die Regierungszeit in beiden Vogteien gleichzeitig entweder an einen Berner, Zürcher oder Glarner kam, unter dem gleichen Candvogt.

Mit der Eroberung des Aargaus gingen die Rechte des Hauses Habsburg-Österreich, dem im ganzen Gebiete die Grafschaftsgewalt zukam, an die eidgenössischen Orte über. Das eigentliche "Kernstück" dieser "gräslichen" Gewalt bildete die Blutgerichtsbarkeit.<sup>2</sup> Zusdem waren die Habsburger Kastvögte über das weitherumbegüterte Kloster Muri. Sie hatten im ganzen Gebiet das Recht Steuern zu erheben.<sup>3</sup> Alle diese Rechte beanspruchten nun auch die regierenden Orte, dazu noch die wichtigsten Regalien, wie Zoll, Geleit, Münzs

<sup>1</sup> für die Grafschaft Baden verweise ich auf: H. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, S. 8 ff.; E. U. Bd. VII. 1, S. 969.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> A. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Candeshoheit im Gebiete der Schweiz. Eidgenossenschaft, (Aarau 1930) S. 31; Hans Nabholz, Der Aargau nach dem habsburgischen Urbar, in: Argovia Bd. 34, S. 115.

<sup>3</sup> Das Habsburgische Urbar, in: Quellen zur Schweiz. Geschichte, &d. 14, (Basel 1894, hg. von Maag-Schweizer-Glättli), S. 139; H. Nabholz, a. a. O., S. 144 ff.

wesen, Jagdrecht,<sup>4</sup> fischenzen<sup>5</sup> und Salzverkauf. Sie bezogen alle Abgaben, die ehedem dem Hause Habsburg-Österreich entrichtet wersen mußten: Bodenzinse, Dogtsteuern, Fallzinse, Eins und Abzugsgelder, Zehnten usw. Die Hochwälder gehörten ausschließlich der Obrigkeit. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als sich großer Holzmangel fühlbar machte, erließen die Landvögte einläßliche Waldordnungen, die sich nicht nur auf die Hochs und Fronwälder bezogen, sondern auch auf die Privatwaldungen, zu deren Ausreutung ihre Zustimmung notwendig war.<sup>6</sup>

## B. Die Verwaltungsorgane.

### 1. Das Syndikat.

Die oberste Behörde der beiden Dogteien war die Versammlung der Abgeordneten der regierenden Orte, das Syndisat oder die Jahrrechnung. Vor der Trennung der Freien Ämter und dem Übergang der Stadt Baden an die drei Orte Zürich, Bern und Glarus, traten die Gesandten gewöhnlich in genannter Stadt zusammen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschah dies am Mittwoch nach Pfingsten, seit 1462 am ersten Sonntag nach Fronleichnam und mit

<sup>4</sup> Im ganzen Umt Muri gehörte dem Kloster das alleinige Jagdrecht. Stall 4259.

<sup>5</sup> Bremgarten wußte nach und nach die Fischenzen in der Reuß an sich zu bringen. Mit dem Jahre 1522 kamen sie durch Ablösung des jährlichen Zinses an die Stadt. Die eidgen. Orte behielten aber die Cehensoberhoheit, die der Schultbeiß periodisch anzuerkennen hatte. In der weiteren Verleihung war die Stadt völlig frei. Aus: E. Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, (Zürch. Diss. 1937) S. 67, 68. Für die übrigen Regalien vergl. oben S. 217 ff.

<sup>6</sup> E. Meyer, Die Autzungskorporationen im Freiamt, S. 73 ff. Als Hochund Fronwälder mußten alle jene angesehen werden, die von Gemeindegenossen gemeinsam genutzt wurden.

Was die Waldordnungen betrifft, waren für die untern Amter besonders die Bestrebungen, die von Zürich und Bern ausgingen, von Bedeutung. Diese wiederum wurden beeinflußt durch die bischöflich=baselsche Waldordnung. Vergl. Leo Weiß, Entstehung und Bedeutung der bischöflich=baselschen Waldordnung vom Jahre 1755, in: Isch. f. schw. Gesch. Bd. XV, 1935, S. 144—166, 273—317.

dem Jahre 1587 am ersten Sonntag nach Johannes dem Täufer.¹ Mit der Verlegung der Tagsatzung nach Frauenseld 1712, wurde auch die Jahrrechnung der acht Orte dort abgehalten und tagte ansschließend an die Tagsatzung. Die Boten der Orte Zürich, Bern und Glarus ritten darauf nach Baden, um die Geschäfte der Grafschaft Baden und der untern Freien Ümter zu erledigen.² Auf beiden Synsbikaten führte Zürich den Vorsitz, während die katholischen Orte vorsher unter Ansührung Cuzerns zusammenkamen und die hängenden Fragen ihren Interessen entsprechend behandelten. Vielsach geschah dies jedoch schriftlich, indem Cuzern die Geschäfte an die übrigen Orte weiterleitete. Bei diesen beiden Vororten konnten die Candsvögte und Candschreiber in Regierungsfragen Auskunft holen. Zürich, als eidgenössischer Vorort, benachrichtigte den Candvogt und teilte ihm das Datum der Jahrrechnung mit.³

Die Zahl der Gesandten war nicht beschränkt. In der Regel ließ sich jeder Ort durch deren zwei vertreten und bekam für sie Unteil an den Sitz und Schirmgeldern. Um 1770 entbrannte eine lang dauernde Diskussion darüber, ob ein Candvogt zugleich auch Gesandter sein könnte. Die Mehrzahl der Abgeordneten war dagegen. Uri und Glarus, die Befürworter dieser Vereinsachung, beharrten auf ihrem Standpunkt und kamen immer wieder darauf zurück. 1777 fand solgender Vorschlag die Zustimmung der Gesandten: Der Candvogt der obern Freien Ümter darf Gesandter sein, hat aber bei Beshandlung seiner Regierungsgeschäfte den Gesandtenplatz zu verlassen und den des Candvogtes einzunehmen.

Bei Abstimmungen galt seit 1421 das Mehrheitsprinzip.<sup>5</sup> Im Frieden von Aarau vom 11. August 1712 wurde dann festgesetzt, daß in Sachen Regalien und allgemeinen Regierungsangelegenheiten nicht die Stimmenmehrheit entscheiden, sondern bei ungleichen Mei-

<sup>1</sup> Jur Geschichte der Tagsatzung vergl. HBE, Bd. VI. S. 629; Joos Rob., Die Entstehung und rechtliche Ausgestaltung der eidgenössischen Tagsatzung bis zur Reformation (Zür. Diss. 1925); J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. IV. S. 283 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dergl. H. Kreis, a. a. O. S. 9, 10.

<sup>3</sup> Die Korrespondenz findet sich: Stall 4252-54, 4259, 4275, 4279.

<sup>4</sup> E. A. Bd. VII, 2, S. 311, 527, 528. Finanzielle Einsparungen mochten wohl die Anträge von Uri und Glarus verursacht haben.

<sup>5</sup> E. U. Bd. I. S. 105, Bd. VI. S. 1708.

nungen zu gütlichem oder rechtlichem Entscheid geschritten werden sollte.6 Praktisch war aber Einstimmigkeit notwendig, bis einem Beschluß restlos nachgelebt wurde. Das hatte zur folge, daß sich die meisten Diskussionen jahrelang ausdehnten und es nur selten innert kurzer Zeit zu einem klaren und bestimmten Entscheid kommen konnte. Längere Zeit diskutierten die drei Stände Zürich, Bern und Glarus über die Urt der Stimmenzählung in Zivil= und Prozeßsachen. Glarus beantragte, es möchte die Mehrheit der Stimmen der Gesandten den Ausschlag geben und nicht der proportionelle Anteil an der Regierung. Der Streit entbrannte 1737 und fand erst 1773, durch die Zustimmung Zürichs zum Glarner Vorschlag, eine Lösung. Dieser Modus galt aber nur sür "reine Judicial=Händel", sosern sie nicht mit Regalien, hoheitlichen Rechten und Polizeisachen Verzwandtschaft hatten. Glarus fügte 1774 hinzu, es dürfe sich nur um Uppellationen des Landvogtes handeln.

Die Aufgaben des Syndifats waren verschiedene. Einmal hatte es den von einem der regierenden Orte gewählten und vorgeschlagenen Landvogt zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Ebenso hatte der Landschreiber vor ihm den Eid zu leisten. Die Jahrrechnung zu Baden nahm ferner die Schultheißen von Mellingen und Bremgarten in Huldigung. Dem Syndifat oblag die Prüfung der Regierung der Landvögte und der jährlichen Abrechnung. Diese letztere Aufgabe gehörte zu den wichtigsten Traktanden der jährlichen Jusammenkunst der Gesandten und gab ihr den Namen Jahrrechnungstagsatzung oder kurz Jahrrechnung. Die Gesandten nahmen den Bericht des Landvogtes über seine Regierungszeit und über die Durchführung der obrigkeitlichen Gebote und Verbote entgegen. Klagen gegen die Landvögte oder andere obrigkeitliche Beamten konnten ihnen vorgebracht,
mußten aber vorher beim Vorort angemeldet werden. Die Untertanen ließen ihre Ungelegenheiten durch eigene Ubgeordnete vor-

<sup>6</sup> Der Eintritt Berns in die Mitherrschaft über die Freien Umter erfolgte, um die Stellung der reformierten Orte zu stärken. Bei Abstimmungen, wo das Mehrheitsprinzip den Ausschlag gab, waren die katholischen Orte immer noch überlegen. (Um die Bedeutung dieses Prinzips zu ermessen, vergl. H. Nabholz, Geschichte der Schweiz, Bd.I, S. 388, 398, 411, 416, 417, 499, 500 und Bd. II, S. 45). Die angesührte Bestimmung im Aarauer Frieden von 1712 hatte darum zum Ziel, dieses katholische Ständemehr zu brechen.

<sup>7</sup> E. U. Bd. VII, 1, S. 974; VII, 2, S. 810, 811, 812; H. Kreis, S. 10 ff.

bringen oder konnten die Gesandten regierender Orte damit beauf= tragen.8

Die Versammlung der Abgeordneten beschloß die Publikation von Mandaten, die entweder von der Kanzlei zu Frauenfeld oder Baden im Namen der regierenden Orte ausgestellt wurden. Die Versöffentlichung konnte aber auch dem Vorort oder dem regierenden Candvogt übertragen werden.

Das Syndikat war Appellationsinstanz in Zivilsachen. 1659 wurde bestimmt, daß nur in Sachen über 100 gl appelliert werden dürse. 1687 setzte man die Summe auf 100 lb sest. In den obern freien Ümtern aber konnte jede Buße vor das Syndikat nach frauensteld gebracht werden. Das Syndikat selber durste bis auf 250 gl "absolute" sprechen. Was darüber ging konnte weiter vor die regierenden Orte gebracht werden. 12

#### 2. Der Candvogt.

Höchster obrigkeitlicher Beamter war in beiden Dogteien der geswählte Candvogt. Als Dertreter der regierenden Orte nahm er die Huldigung der Untertanen entgegen. An ihn, den höchsten richterslichen Beamten, konnte von allen niedern Gerichten in Zivilsachen appelliert werden. Er waltete direkt als Richter in fällen, die die Kompetenzen der niedern Gerichte überstiegen. Auf seinen Antrag hin konnte ein Candgericht, dem er als oberster Richter vorsaß, einsberusen werden. Er bestimmte das Datum der Abrichtungen und sührte dabei den Stab. Handelte es sich um wichtige Fälle, nahm er selber Augenscheine vor. Nur in seiner Gegenwart konnten Marksteine gesetzt und versetzt werden. Schwer zu entscheidende Streitsfragen mußten dem Syndikat vorgelegt werden, das dann zur Beshandlung der Angelegenheit eine Kommission, bei der auch der Candvogt vertreten war, einsetzen konnte.

<sup>8</sup> Stall 4254, 4275; E. U. Bd. VII, 2, S. 885.

<sup>9</sup> Stall Mandate, 4257.

<sup>10</sup> Stall 4122, 4280.

<sup>11</sup> Stall 4279.

<sup>12</sup> E. U. Bd. VII, 1, 5.970.

<sup>13</sup> E. A. Bd. VII, 2, S. 793; Stall 2475, 4260. Die Kosten bei Marchungen wurden auf die beiden Parteien verteilt.

Der Candvogt ernannte ferner die Amtsuntervögte mit Ausenahme der Ämter Meienberg, Muri und Bettwil. Dem Syndikat schlug er den Scharfrichter zur Wahl vor und hatte den vom Candeschreiber bestimmten Cäuser zu bestätigen. Ebenso unterstanden die von den Gemeinden gewählten Dorsweibel der landvögtlichen Bestätigung.

Die weitern Pflichten und Aufgaben eines Candvogtes gehen aus dem Eide hervor, den er nach der Wahl vor den Gesandten der Jahr=rechnung zu leisten hatte. Dieser lautete:14

Ihr sollent schweren, Unsern Berren und Oberen der Eidtanossen von stätt undt länderen der 7 ohrten Zürich, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Zug undt Glaruß nutz undt ehr zue fürderen, ihren schaden zue wänden undt ihnen ihr gericht, rechtung undt ge= waltsamme, so sy da habent, zue beheben undt zue behalten, so fehr euwer vermögen ift, die fähl undt gläß, zinß, nutz undt gülten, so die Eidtgnoffen an dem endt habent, einzueziechen, denen die zue verrechnen undt auffzueweißen, wan jy daß an euch erforderen werden, defigleichen die buessen undt straffen, so da fallent, nach gestalt der fachen einzueziechen undt den oberkheiten zue verrechnen, auch jetlichem ohrt seinen theil zue geben, darzue weder man noch frouwen, jo eigen leuth sindt undt in die herrschafft gehören, nit zue ver= fauffen, ohne der oberkheit oder dero potten gehell,15 wüffen undt willen, item auch alle fräffel, fähl, bueffen, all ander straffwürdig sachen von posten zue posten durch den landtschreiber verzeichnen undt auffschreiben lassen undt ohne des landtschreibers beywesen einiche straffwürdige fachen nit einzuenemmen, sonder dergestalt zue regieren, daß ihr undt unser landtschreiber bey ablegung eimer rechnung bey eüweren eidten erhalten mögent, daz den oberkheiten nichts verabsumbt undt die undertahnen auch der gebühr nach gehalten wer= den; fehrner ein gemeiner richter zue sein, dem armen wie dem reichen undt dem reichen wie dem armen, niemandt zue lieb noch zue leidt undt darumb keine mieht noch gaben zue nemmen, sonder dar= bey euwer bestes undt weastes que thun, getreuwlich undt ohn alle gefahr.

<sup>14</sup> Stall 4258. Der Text stammt aus dem 17. Jahrhundert, erfuhr aber nach 1712 nur unbedeutende Abänderungen.

<sup>15</sup> gehell = Zustimmung, gehellen = zustimmen, einwilligen. Schw. Idiot. Bd. II, S. 1141.

Ihr werdent auch schweren, denen über die landtvogtey der freyen Uembteren gemachten reformatione undt verbesserung gestreüwlich nachzuekhommen undt zue halten.

fernere sonderbare pflicht eines landtvogts in Freyen Uembtern, der ehr, gewehr undt thurnstraff, auch sonsten seines weiteren vershaltens halber.

Es solle ein landtvogt der freyen Membteren, gleich wie in an= deren vogteyen auch geordnet ift, über die gesetzte bueken den fähl= baren keine verehrungen, weder für sich noch die seinigen, nit abfor= deren undt für ehr undt gewehr, auch thurnstraff, alle bescheidenheit brauchen, sonderlich in solche straff ohne ehaffte16 ursach undt auch nit ohne beywessen des landtschreibers niemandten einthürnen, waß er auch jeder partey destwegen abnemmen wirdt, nebent der ober= kheitlichen bueß zum bericht in der rechnung einzeichnen, damit die oberkheit jeder zeit seche, wie man mit ihren undertahnen umbgange. Wie dan ihr der oberkheit allerseits ernstliche meinung ist, daß ihre landtvögt ihre regierung gegen den untertahnen mit rechter formb füehren, nit mit bößen, ungebürlichen wortten gegen den einten oder den anderen verfahren, die undertahnen nach gestalt der sachen mehr mit miltigkheit alk stränge in anleghung der bueken halten, dem hilff undt recht begerenden frömbden oder heimbschen, wie sich einer ober= fheitlichen person gebürt, an die handt gehen."

Wie aus diesen angesührten Verpflichtungen hervorgeht, war die Obrigkeit gewillt, die Untertanen gerecht regieren zu lassen und Mißsbräuchen vorzubeugen. Wenn ihr das nicht restlos gelang, so deswegen, weil die Candvögte aus gewissen Cänderkantonen verpflichtet waren, ihre Ernennung teuer zu bezahlen, was sie dann nötigte, mit allen Mitteln wenigstens das erlegte Geld wiederum herauszusbringen. Dor der Wahl und der Eidesleistung eines neuen Candvogtes hatte zwar der Stand, dem er angehörte, zu bestätigen, "selbiger sey eintzig und allein aus anhabenden meriten und durch keine verbottene pratique ernamset worden". Diese Bestätigung schloß

<sup>16</sup> ehafft, ehaft, ehaftig = gesetzlich, rechtsgültig. Schw. Idiotikon 28. I. S. 7, 8, 9.

<sup>17</sup> Aus dem Creditive des Rats von Schwyz für Franz fidel Abegg, 1775. Die gleichen Bestätigungen liegen auch von andern Orten vor. Stafrauenfeld, Creditive.

Dergl. Dierauer, Bd. IV. S. 299; Gagliardi, Bd. II. S. 991.

aber nicht aus, daß dem neuen Candvogt seine Wahl doch recht teuer zu stehen kam. So ist es nicht zufällig, wenn gerade ein Glarner Sandvogt, David Martin, wegen Gelderpressungen angeklagt und seines Umtes enthoben werden mußte, verlangte doch gerade dieser Ort von einem Gewählten viel zu hohe Entschädigungen. Während in Bern die Einnahmen eines Candvogtes in den untern freien Ümtern auf 750—900 al und diejenigen in den obern Ümtern auf 600-800 al berechnet wurden, kam in Glarus die Wahl für die freien Umter (untere und obere zusammen) auf rund 2500 gl. Diese Summe wurde bestimmt zu hoch festgesetzt, auch dann zu hoch, wenn man die Einnahmen, die ein glarnerischer Candvogt aus dem Sal3= handel bezog, miteinrechnete.18 Der Prozeß um die Absetzung des ge= nannten Candvogtes zeugt auch vom Willen der Obrigkeit nach er= träglicher und gerechter Regierung. So schrieb Bern an die übrigen Orte: "Die Obrigkeit soll schuldig sein, dergleichen klägdten (die Untertanen beklagten sich wegen Erpressungen) vindicieren zu lassen und deshalb ergehende kosten nicht zu scheuen. Man soll eine genaue untersuchung anstellen, damit die untertanen überzeugt werden, wie abscheulich dergleichen geldfreffen in den amtsverwaltungen einer gerechtigkeit liebenden Oberkeit vorkommen."19 Aber auch ein Berner Candvogt hatte sich vor dem Syndikat seines "eigenmächtigen verfahrens" und "schwerer bedrückungen" wegen zu verantworten. Als Strafe mußte er die Rechnungsrestanz von 383 lb 13 sh auf sich neh= men.20 Wenn gewisse Bedrückungen der Untertanen durch die Candvögte vorkamen, so war vielfach auch die Urt und Weise der Besol= dung daran schuld. Eine Beobachtung, die nicht nur für die freien Umter, sondern in gleichem Mage auch für andere Untertanengebiete Geltung hat.21

<sup>18</sup> StaVern, Beamtenbesoldungen, fol. 61; E. A. VII, 2, S. 885. Der Candvogt D. Martin mußte jedem evangelischen Candmann 9 B3, dem evang. Candseckel 200 fl, dem Candesschatz 26 fl, dem gemeinen Zeughaus 30 fl, dem evangel. Zeughaus 40 fl, einen Amtsbecher von 30 loth Silber à 12 B3, zusammen über 2500 fl entrichten. Auf die gleiche Summe kam der Candvogt von kath. Glarus, Balthasar Jos. Hauser, 1756. Vergl. G. Bartel und Adolph Jenny, Glarner Geschichte in Daten, 3d. II, S. 1221, Verl. der Neuen Glarner Zeitung, Glarus 1931.

<sup>19</sup> StaBern, Urch. III. Bd. D (Schreiben vom 10. X. 1772).

<sup>20</sup> E. U. Bd. VIII, S. 483; Sarmenstorf, Chron. Bd. I.

<sup>21</sup> Dergl. J. Dieraver, Bd. IV. S. 328; Otto Weiß, Die teffinischen Sand-

Ursprünglich hatte ein Candvogt jährlich 30 lb Haller und die Hühner. Alle andern Einnahmen mußte er den regierenden Orten abliefern.<sup>22</sup> Im 18. Jahrhundert hatte er keinen firen Jahreslohn mehr. Alljährlich wiederkehrende Einnahmen waren:

Entschädigung für den Aufritt	100 lb	_	fh
für die Jahrrechnungskosten	75		
Jahrrechnungsgeld	12		

Solange sich ein Candvogt in den Ämtern aufhielt, bekam er 30 sh pro Tag. Jede Haushaltung mußte ihm ein Fastnachthuhn entsrichten, in Villmergen und Sarmenstorf jede ein Fastnacht- und ein Herbsthuhn. Die Naturalgabe wurde schon früh in Geld umgewansdelt. Das Huhn wurde zu 6 sh verrechnet.<sup>23</sup> In den obern Ämtern betrug das Hühnergeld rund 150—210 gl. Uls Beispiele seien die Einnahmen einiger Jahre angeführt.

	admen emiger Judec un	ge auter.				
1730	betrug das Hühnergeld	195 gl	33 fh	— he		
	Auf die einzelnen Amt	ter verte	eilt:			
	Umt Meienberg	63 gl	15 sh			
	Umt Muri	62	18			
	Umt Hitzfirch	64	32			
	Umt Bettwil	5	8			
1736	Hühnergeld			164	17	_
1746	"			145	7	_
1758	"			197	7	

für die Kosten der Einsammlung hatte der Candvogt selber auf= zukommen.

206

25

9

In den untern Ümtern kam zum jährlichen Hühnergeld noch das Habergeld. 1745 bezog so der Candvogt:24

1766

vogteien der XII Orte im 18. Ih. Zür. Diss. 1914, S. 38 ff. H. Kreis, a. a. O. S. 159; Helene Hasenfratz, Die Candgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798; Werner Wysmann, Rechtsgeschichte des St. Gallischen Rheintals bis zum Jahre 1798. Bern. Diss. 1922, S. 121, 122.

<sup>22</sup> Stall 4116.

<sup>23 1610</sup> verlangte der Candvogt 4 sh, später 4 Bz. 1786 beschlossen die Gesandten, es beim Alten bleiben zu lassen und 6 sh zu berechnen. Stau 4257, 4249.

<sup>24</sup> Stall 4259.

Sarmenstorf und Niesenberg	64 gl	12 sh	— he
Villmergen, Hilfikon und Büttikon	83	12	_
Uezwil	4	20	_
Anglikon und Hembrum	5	25	_
Boswil, Hinterbühl und Kallern	16	30	_
Waltenschwil, Göslikon, Fischbach,			
Rütihof, Hermetschwil, Rottenschwil			
und Bünzen	19	24	6
Eggenwil	4	8	_
Wohlen	62	5	_
Niederwil und Nesselnbach	45		_
Hägglingen	13	35	_
Dottifon	30	_	
Mägenwil, Wohlenschwil und Büblikon	31	_	_
Von Wohlenschwil noch ein Malter			
Rütihaber	10	_	_
Tägerig	6	36	

Bedeutender waren die Einnahmen aus den Ein= und Abzugs= geldern und den Bußen. In den untern freien Ämtern gehörten davon dem Candvogt 10 %. Den gleichen Anteil an den Ein= und Abzügen genoß auch der Candvogt der obern Ämter, während ihm von den Bußen nur alle 2 Jahre 12 % zukamen. Betrug eine Buße mehr als 50 lb, bezogen die Dögte einen Drittel für "Ehr und Gwehr". 25 1750—1760 kamen so den Candvögten zu:

In den untern freien Umtern:

	1. Ur	Bußen:	2. Un Ein= und Abzügen:
1750	141 1	b to th	199 lb 10 fh
1751	102	_	22 —
1752	111	ĬΟ	62 10
1753	83	8	197 10
1754	136	8	11 8
1755	134	_	26 —
1756	55	6	26 6
1757	69	4	22 —

<sup>25</sup> E. A. Bd. VII, 2, S. 884; Stall 4247; Sta Frauenfeld, Oberes frey Umt, Candvogteiamtliche Rechnungen, fasc. II.

1758	88	14	19	4
1759	114	4	101	7
1760	58	4	38	11

### In den obern freien Umtern:

	1. 21	n Bußen:	2. Un	Ein= und	Ubzi	ügen:
1751	131	lb 16 sh	1750	132 lb	3	<b>j</b> h
1753	174	_	1751	245	2	
1755	237	Į O	1752	49	16	
1757	189	<del></del>	1753	198	12	
1759	151	4	1754	94	2	
1761	162	_	1755	191	15	
1763	165	ĬΟ	1756	44	16	
1765	257	15	1757	171	16	
1767	220		1758	109	12	
1769	304	10	1759	224	5	
1771	234	14	1760	34	14	

Wie aus den angeführten Zahlen zu ersehen ist, gab es im Einstommen der Candvögte bedeutende Schwankungen. Ausgeglichener wären sie wohl in einem größeren Territorium gewesen, in einem kleinern, wie es die Freien Ämter waren, konnten größere Prozesse oder der Wegzug von bedeutenden Vermögen, die nicht alle Jahre vorkamen, große Unterschiede verursachen. Wir sind auch leicht geneigt, beim Ruse, den einzelne obrigkeitliche Beamte genossen, anzunehmen, unter ihnen seien die Bußengelder höher ausgefallen. Die Durchschnittsberechnung der Bußeneinnahmen spricht jedoch nicht für diese Vermutung.<sup>26</sup>

Zu diesen angeführten Prozenten kamen noch verschiedene Sporteln. Bei Testamenten, Kauf-, Tausch-, Versicherungs= und Obligationsbriesen bekam der Candvogt als Siegelgeld z gl pro 100, für Gantbriese 20 sh, für einen Urteilsrezeß z gl zo sh, Appellations=

<sup>26</sup> In den untern Freien Umtern betrug der Durchschnitt der Bußeneinnahmen in den Jahren 1714—1764:

Unter einem Glarner Candvogt 1583 lb Unter einem Zürcher Candvogt 1426 " Unter einem Berner Candvogt 1027 "

rezeß z gl zo sh. Bei Kauf=, Tausch=, Aussteuerungs= und Testament= briefen durfte die Taxe 5 Kronen nicht übersteigen.<sup>27</sup>

Bei Bodenzinsbereinigungen bezog der Candvogt 2 gl pro Stück. Wurde er außer den gewöhnlichen Abrichtungen zu Auffällen und Aussteuerungen gerufen, mußte ihm neben den Kosten noch ein Dukaten entrichtet werden (5 gl 12½ sh).28

Weniger bedeutend waren die Siegeltagen in den obern freien Ümtern. In den Ümtern Meienberg und Bettwil durfte für Ausstaufs, Kaufs, Testaments, Vermächtniss und "Leibgedings"briese nur 10 sh verrechnet werden. Was aber in Käusen, Aussteuerungen und Testamenten gleich nach den Verhandlungen in barem Geld oder in Obligationen vor der Verschreibung bezahlt wurde, war frei von Siegels und Schreibtagen. Für alles andere galten die Bestimsmungen, wie sie oben angesührt wurden:29

Wer auf ein Sehen 30g, hatte dem Candvogt 10 lb Schirmgeld zu bezahlen. Hintersässen gaben jährlich 2 gl 20 sh Schirmgeld, fremde Hausierer 2 gl 20 sh, Juden 10 Taler = 22 gl 20 sh.<sup>30</sup>

Das Einkommen der freiämter Candvögte war nicht sehr bedeustend. Es erlaubte nicht einen längern Ausenthalt in der Dogtei. Die meisten Dögte übten dieses Amt als Nebenbeschäftigung aus, die ihnen nicht allzuviel Zeit wegnahm. So waren die Berner Dögte entweder Stistsschaffner zu Zosingen oder Kommandanten zu Aarburg. Hatten sie durch die Wahl und Installation hohe Auslagen, war die Art der Besoldung sür viele eine Derlockung, das Ausgesgebene durch Erhöhung der Taxen und Bußen wiederum einzubringen. Wurden Klagen der Untertanen laut, richteten sie sich immer dagegen. Merkwürdigerweise verstummten im 18. Jahrhundert die Klagen wegen Ausbeutung und Gewaltherrschaft durch die Dögte und Candschreiber, mit Ausnahme der oben angeführten Fälle. Eine

<sup>27</sup> Stall 4279.

<sup>28</sup> Stall 4277.

<sup>29</sup> Stall 4277, 4279. Dieses Recht wurde von den Untertanen oft miß-braucht. So kaufte einer 1777 um 4440 gl "ledig und eigen", entlehnte aber dafür 2000 gl, um der Kauftage zu entgehen. So bezahlte er statt der 10 Kronen nur 10 sh Kopiegeld. Die Candvögte wollten darum dieses alte Recht wiederholt beseitigen, stießen aber dabei auf den Widerstand der Untertanen und der Orte, die sie dabei schützten.

<sup>30</sup> Stall 4277.

Beobachtung, die auch anderswo gemacht wurde, so in der Grafschaft Baden, in den teffinischen Dogteien und im St. Gallischen Rheintal.31 Dabei ift aber kaum anzunehmen, daß bereits das Eindringen der Ideen der Aufklärung von Einfluß war.32 Dielmehr ist diese Tatsache darauf zurückzuführen, daß die Obrigkeit nun gewillt mar, strenger gegen Fehlende vorzugehen. Klagen der Untertanen wurden nicht mehr nur mit auten Worten beantwortet. Konnten einem wirkliche Ungerechtigkeiten vorgeworfen und nachgewiesen werden, wartete seiner die Absetzung oder allfällige finanzielle Entschädigung. Im 17. Jahrhundert konnte man sich zu solchen Magnahmen nicht aufraffen. Mur einmal zeigte das Syndifat berechtigte Strenge, der Schaden traf eben nicht nur die Untertanen, sondern auch die regie= renden Orte. Nach langen Verhandlungen wagten die Gesandten den Candschreiber Beinrich Ludwig Zurlauben abzusetzen. Gingen sonst Klagen ein, wurde die Untersuchung demjenigen Orte übertragen, dem der Candvogt angehörte. hier mußte er eine Bestrafung nicht be= fürchten, denn sein familienname und das gute Beschäft, das man mit seiner Wahl gemacht hatte, schützten ihn vor zu strengem Der= fahren. Die Gesandten ließen sich durch Bittschriften bewegen, Rücksicht zu nehmen auf die angesehenen ,familienglieder und verdienten Dorfahren, auf den großen und bekannten freundeskreis, und ließen es bei Ermahnungen verbleiben.33

So fällt denn das Urteil über die Stellvertreter der regierenden Orte im 18. Jahrhundert milder aus. Sie waren sicher nicht bloße Ausbeuter, die altes Recht und Herkommen mißachteten, wie sie uns die Überlieserung und manche Darstellung schildern. Wohl waren sie keine Candesväter, trotzdem sie in Briesen von den Untertanen hin und wieder so angeredet wurden. In erster Cinie waren sie obrigkeitsliche Beamte, die ihre Privatinteressen nicht vergaßen und sie gestade dann im Auge hatten, wenn es galt, obrigkeitliche Rechte zu

<sup>31</sup> Vergl. G. Weiß, a. a. G. S. 38 ff; H. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, S. 17; Werner Wyßmann, a. a. G. S. 121, 122.

<sup>32</sup> Vergl. Dierauer, Bd. IV. S. 360, 373, 374; Gagliardi, Bd. II, S. 1012, 1013 ff.

<sup>33</sup> E. U. Bd. V, 1, S. 1338, 1339, Bd. V, 2, S. 1698, 1699.

<sup>34</sup> In einem Schreiben der Gemeinde Sins an den Candvogt lautete die Unrede: Hochgeachter, Hochwohl Edelgebohrner, Hoch und Wohlweiser, best und nutzenlichist regierenter Candtvogt! Gnädigster Herr und Candesvatter! Stall 4336.

verteidigen. Das zeigt die Strenge, mit der sie auf der Durchführung der Bereinigungen von Zehnten und Grundzinsen beharrten oder die endlosen Verhandlungen bei Grenzstreitigkeiten.

Diele Klagen der Untertanen und der niedern Gerichtsherren waren nicht allein durch die Selbstsucht der Dögte bedingt, sondern durch deren kurze Umtsperioden. Kaum mit den örtlichen Rechten etwas vertraut, mußten sie schon wieder dem Nachfolger Platz machen. Bei der Mannigfaltigkeit der lokalen Rechte waren darum Kompetenzkonflikte sehr leicht möglich.

Der Gang der Verhandlungen wurde auch erschwert durch die oft recht weite Entsernung der Vögte von ihren Untertanen. Dies zeigte sich im Mangel einer genauen Rechnungsführung. Als in der Jahresrechnung von 1735 Unrichtigkeiten festgestellt wurden, entschuldigte sich der damalige Candvogt, sie seien dadurch entstanden, daß während seiner langen Abwesenheit bald durch diesen, bald durch jenen eingetragen worden sei und daß am Schluß, in der Meinung, es sei alles richtig, die ganze Rechnung nicht mehr habe überprüft werden können.35

Mehrmals seit der Eroberung wurden von den regierenden Orten Dersuche gemacht, den Candvögten ein eigenes Haus anzuschaffen. 1547 bot sich in Bremgarten Gelegenheit, ein günstiges Haus zu kaufen. Die Kosten gedachte man innert 14 Jahren mit den Einnahmen aus den Bußen zu decken. Die Mehrheit der Orte war dagegen. Ebenso waren sie gegen den Ankauf des Schlosses Hilsikon. 1580 wollte man den Abt von Muri zwingen, dem Candvogt ein Haus zu bauen. Dieser wehrte sich aber auf der Jahrrechnungstagsatzung dagegen und versprach, auch weiterhin die Candvögte mit Speise und Trank zu versehen, auch mit "einem Stuben und Gmach". Auch der ganzen Regierungszeit in Bremgarten aufzuhalten, so dem Candvogt Wolfgang Imfeld auf Bitten des Rates von Unterwalden, "als einem kranken, baufälligen Herrn". Die Dögte kamen also nur gerade zur Erledigung der Geschäfte in die Vogteien und kehrten dabei im

<sup>35</sup> Stall 4327; E. U. Bd. VIII, S. 485.

<sup>36</sup> Str. Bibl. Zürich, freye Uemter und Grafschaft Baden, 5 407.

<sup>37</sup> Ebenda.

<sup>38</sup> Stall 4275.

Kloster Muri, in der Kommende Hitzkirch oder in einem der Gast= häuser in Bremgarten ein.

#### 3. Der Candichreiber.

Die ständige Abwesenheit der Dögte von der Dogtei bedingte einen Ersatz. Diese Aufgabe erfüllte der Candschreiber. Er hatte die Schreibarbeiten des Dogtes zu erledigen und war zugleich sein Stellvertreter in der Dogtei. Er hatte die Kompetenz, "pott zu erlauben und auch zu gepieten" und ungehorsame mit dem Turm zu bestrasen. In Abwesenheit des Dogtes besorgte er alle täglichen, weniger wichtigen Geschäfte. In seinem Namen siegelte er alle Dokumente, die Anspruch auf Rechtsgültigkeit machten. Die dadurch erzielten Einnahmen hatte er genau einzutragen und dem Candvogt auszuhänzdigen.<sup>39</sup>

Dem Candschreiber der obern Freien Ümter war auf Erlaubnis der regierenden Orte hin gestattet, einen Unterschreiber zu halten. Seine Wahl war dem Candschreiber überlassen, unterstand aber der Zustimmung des Syndikats. Er hatte die Aufgabe, bei Examination der Gefangenen das Protokoll zu sühren, während der Candschreiber an Stelle des Candvogtes die Untersuchung vornahm und siegelte. Des Siegels durfte sich aber nur der Candschreiber bedienen. Besoldet wurde der Unterschreiber vom Candschreiber, der an dessen Stelle die Gefälle einzog, die etwa 450 gl ausmachten. In den untern Ümtern leitete der Candschreiber die Schreibarbeiten allein. Anfänglich gesoachte man sogar diese Stelle aufzuheben, um Geld zu ersparen.

Die Aufgaben der beiden Candschreiber waren die gleichen. Alle amtlichen Dokumente, soweit nicht die niedern Gerichtsherren in dieses Recht übergriffen, mußten von ihnen ausgestellt und unterschrieben werden.

Die Candschreiber der untern Ümter waren für 16 Jahre im Dienst und wurden der Reihe nach, entsprechend dem Regierungs= anteil der drei Orte, eingesetzt. Glarus stellte den ersten Cand=schreiber von 1713—1733 und kam erst 1796 wieder an die Reihe. Wie der Candvogt, hatte auch der Candschreiber, der durch das Cos

<sup>39</sup> Stall 4275; J. S. Kaesi, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossen- schaft, Zürich 1765, Bd. III, S. 440.

<sup>40</sup> Stall 4275.

gewählt wurde, im genannten Ort recht ansehnliche Abgaben zu entrichten.41

In den obern freien Umtern waren die Derhältnisse anders. Seit alter Zeit hatte Jug das Recht, die Candschreiberei in den freien Umtern Bürgern seines Standes zu übertragen. So fam das Umt geradezu erblich an die familie Zurlauben, die es verstand, vor dem Tode des Inhabers, die Nachfolge einem familienglied zu sichern, selbst dann, wenn kein Dolljähriger in Aussicht war. 1693 ließ sich Beat Caspar Zurlauben urkundlich das Recht bestätigen, bei seinem Rücktritt einen seiner Sohne ernennen zu können oder bei deren Minderjährigkeit einen "gnugsam qualifizirten Statthalter". 1726 ging die Stelle an die verwandte familie Candwing über und 1782 wurde sie dem minderjährigen Franz Leonz Müller gesichert. Da fast während des ganzen Jahrhunderts die Stelle von Minderjähri= gen besetzt war, befahlen die Orte, sie durch Substituten vertreten zu lassen. Die betreffende familie behielt sich das Vorschlagsrecht, die Wahl aber kam den regierenden Orten zu. Der Vorschlag Unter= waldens, der dahin zielte, die Stelle der Reihe nach an einen Bürger aus den regierenden Orten übergehen zu lassen und die Wahl von Minderjährigen zu verbieten, fand nicht die Mehrheit der Stimmen.42

Es war eine recht kostspielige Sache, die Candschreiberei für eine Familie zu sichern. Die Zustimmung mußte von jedem einzelnen Ort erlangt werden, wobei mit Geld nicht gespart werden durfte. So wünschte Candwing, weil er "zur Erhaltung der Ortsstimmen viele Kosten gehabt", den Substituten selbst präsentieren zu können. 43

Die Bestätigung der Wahl des Candschreibers geschah auf dem Syndikat, wo der Neugewählte oder sein Stellvertreter den Eid zu leisten hatte. Dieser hatte folgenden Wortlaut:

Ihr sollent schweren, meinen herren den Eidtgnossen von der freyen Aembteren regierenden Ohrten, treuw undt warheit zue halten, ihren nutz zue fürderen undt schaden zue wenden, ihre habende recht undt gerechtigkeiten eüwerem vermögen nach zue erhalten undt so ihnen daran eingriff oder abgang beschechen solte, dasselbig gemelten meinen herren oder ihrem landtvogt zue offenbaren undt zeigen undt

<sup>41</sup> Vergl. Otto Bartel, a. a. O. Bd. II, S. 1352, 1355.

<sup>42</sup> Stall 4275. E. U. Bd. VII, 2, S. 528, 529.

<sup>43</sup> E. U. Bd. VII, 1, 5. 949.

wan ein landtvogt eüch erfordert in sachen zue rahten, es sige in rechtshändlen oder ander weg, dasselbig zue thuen nach eüwerem besten verstandt, auch ein gemeiner unparteyisch schreiber undt ambtsmann zue sein, dem reichen wie dem armen undt dem armen wie dem reichen, niemandt zue lieb noch zue leidt undt weder in rechtes noch bueswürdigen sachen keine mieth noch gaben zue nemmen, auch des ordentlich gemachten schreiber tages eüch zue vernüegen, alle fähl, frässel undt buesen fleißig einzueschreiben undt aufssechen zue haben, damit aufs jedes erforderen bey eüwerem eidt bericht geben könnent, also eüwer ambt aufssicht redtlich undt mit warheit, wie von altem herkommen, nach bestem vermögen versechen, alles getreüwlich undt ohne gefahr."44

Der Jahreslohn des Candschreibers setzte sich gleicherweise zu= sammen wie der des Candvogtes. Die fixen Einnahmen waren:

Jahreslohn	55 lb
für die Jahresrechnung	75 "
für den Besuch der Jahrmärkte	30 " <sup>45</sup>
für die Harschierrechnung	25 gl.

Daneben hatte er wie der Candvogt 10 % an den Ein= und Ab= zügen und den Bußen. Die Schreibtaren deckten sich ungefähr mit den Siegeltaren. Bei Käusen und Auskäusen mußte der Candschreiber gerusen werden, sosern die Summe 1000 sh überstieg. Als Entschädigung bezog er einen Dukaten. Waisenrechnungen mußten von ihm in Anwesenheit der Verwandten abgenommen werden. Machte das Vermögen mehr als 500 gl aus, gehörten ihm 2 gl 20 sh. Die übrigen besonderen Taren waren:

Werbpatente	1 alter	Louisdo	r	(10	gl)
Bant= und Auskaufsbi	ciefe je			30	fh
Urteilsrezeß		Ţ	gl	10	"
Uppellationsrezeß		2	"	10	"
Protofollauszug		Ţ	"	ţΟ	"

<sup>44</sup> Stall 4258. Der Eid hatte mit den entsprechenden Anderungen im 18. Jahrhundert den gleichen Wortlaut. Die Eidesformel gleicht ganz derjenigen, die dem Candschreiber im Thurgau vorgelesen wurde. Das Umtsrecht von Meienberg führt sie ohne jede Abänderung auf. Stall 4121.

<sup>45</sup> Diese 30 lib. wurden nur vom Candschreiber der untern Umter bezogen, für den Besuch des Jahrmarktes zu Villmergen.

Mannrechts= und Geburtsbriefe 2,3 bis 4 Taler, Gantrezeß 1,2 bis 3 Taler.

Käufe und Verkäufe mußten bei einer Buße von 25 lb vom Candschreiber verschrieben werden. Solange sich der Candvogt in den Ümtern aushielt, bezog der Candschreiber ebenfalls 30 sh, wozu noch verschiedene Einnahmen aus dem Schirmgeld, für Examination von Gefangenen usw. kamen.

Die beiden Candschreiber hatten ihren Wohnsitz in Bremgarten. Wohnten sie außerhalb, waren sie verpflichtet, die Ukten in einem feuersichern Gewölbe in der Stadt aufzubewahren, was 1719 dem Candschreiber Beat Caspar Zurlauben seines Gesundheitszustandes wegen erlaubt wurde.46 Er mußte aber auf eigene Kosten in Bremgarten einen Unterschreiber halten. Ebenso mußten dort das land= vögtliche Siegel und die Archivakten verwahrt bleiben. Auch nach den Zurlauben funktionierten anstelle der Minderjährigen Unterschreiber. Nach der Trennung der Freien Imter wurde lange Zeit über die Urt und Weise der Teilung des Urchivs gestritten. Die regierenden Orte der untern Umter verlangten Teilung des Urchivs, während die der obern Umter auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes beharrten, mit der Begründung, sie seien die Nachfolger der bisherigen Dogtei. Die Uften wurden dann so ausgeschieden, daß diejenigen, die eindeutig nur die obern oder untern Umter betrafen, dem betreffenden Sandschreiber ausgehändigt wurden. Urchivalien, die beide Poateien berührten, blieben im gemeinsamen Archiv, zu dessen Öffnung 2 Schlüssel notwendig waren, wovon der Candschreiber der obern Umter den einen, derjenige der untern Umter den andern besaß. Die Ukten durften nur auf das Versprechen hin, sie wiederum zurückzuerstatten, aus dem Urchiv genommen werden.47

Als Candschreiberei diente den untern Ämtern seit 1736 das Haus zum Strauß. Als Zins mußten die drei Orte der Stadt 150 lb abliesern. Cange wurde darüber beraten, ob man nicht ein eigenes Haus anschaffen wolle. Bern wünschte die öffentlichen Bauten in den Vogteien nicht zu vermehren. Da es im genannten Hause nicht möglich war, ein seuersicheres Gewölbe zu bauen, mußte der Cand-

<sup>46 1667</sup> hatte der Candschreiber seinen Wohnsitz in Zufikon, mußte aber die Akten in Bremgarten lassen. Stall 4275.

<sup>47</sup> Stall 4275.

schreiber in der Nachbarschaft Ceute bestimmen, die im Falle einer feuersbrunft die Ukten zu retten hatten.

Noch im 17. Jahrhundert waren die Klagen gegen die Sandschreiber sehr häufig. Absolutistische Regierungsweise war bei ihnen ausgeprägter als bei den Sandvögten. Wir haben bereits vernommen, daß ein Zurlauben deswegen abgesetzt werden mußte. Das veranslaßte aber die regierenden Orte nicht, die Stelle einer andern fasmilie zu übertragen, trotzdem bereits beim Nachfolger wieder Klagen laut wurden. Wie bei den Sandvögten, so verstummten im Sause des 18. Jahrhunderts die Klagen der Untertanen gegen die Sandschreiber. Die Ursache lag sicher darin, daß meistens Statthalter das Umt inne hatten, die bei mangelhafter Umtsführung eher abgesetzt werden konnten als ein gewählter Sandschreiber.

Daneben ist aber auch noch zu berücksichtigen, daß es den Untertanen im 18. Jahrhundert nicht mehr so schwer siel, die Taxen zu entrichten, wie das früher, namentlich nach dem zojährigen Krieg, der fall war. Bereits machten sich die folgen der Heimarbeit für die aufkommende Hutgeslechtindustrie und die Seidenweberei aus Zürich, bemerkbar. Die Untertanen kamen so eher in den Besitz von flüssigem Geld und fanden damit auch die Taxen weniger drückend.<sup>49</sup>

### 4. Die übrigen obrigkeitlichen Beamten.

### a) Die Amtsuntervögte.

Die Verbindung zwischen Candschaft und Candvogt stellten die Untervögte her, die ursprünglich von den Amtsgenossen frei gewählt wurden. Seit dem zweiten Kappeler Candfrieden verloren alle Ämter diese Freiheit, mit Ausnahme von Meienberg, Muri und Bettwil. Die Wahl fand alle 2 Jahre vor dem Aufritt des neuen Candvogtes statt oder es geschah bei dieser Gelegenheit die Ernennung. In Meienberg und Bettwil kam dem Candvogt einzig die Bestätigung des durch die Amtsgenossen gewählten Untervogtes zu. In Muri machten der Abt, der Konvent und die versammelte Amtsgemeinde

<sup>48</sup> E. A. Bd. V, 2, S. 1698,1699; J. Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes, dem Volke erzählt, Aarau 1907, S. 15.

<sup>49</sup> Walter Corradi, Die schweizerische Hutgeflechtindustrie, Zür. Diss. 1925, S. 25, 27, 28, 32 ff.; Schinz, Reise durch das Untere Freiamt, in: Unsere Heimat, 1933, S. 47 ff.

je einen Vorschlag. Von diesen dreien konnte der Candvogt den ihm Passenden auswählen. In allen andern Ümtern lag die Wahl ganz beim Candvogt. Dieser hatte hierzu "ehrliche, redliche, aufrechte, unsverleumdete, vermögliche leüth zu erkiesen". Als Verehrung durste er aber nicht mehr als 12 Kronen von jedem annehmen. Unvereinsbar mit der Untervogtstelle waren der Wirteberuf und ein gleichzeitiges Amt im Dienste eines niedern Gerichtsherrn. Als obrigkeitliche Beamte hatten sie dem Candvogt folgenden Eid zu leisten. Dienste eines

"Item jeder undervogt schwehrt unsern gnädigen herren den Eydtgnossen von den Siben ohrten, jhren nutz, ehr undt wollsahrt zue fürdern undt schaden zue wänden, einem landtvogt an derselben statt underthänig, gehorsamb undt gewertig zue sein in allen undt jeden zimblich undt billichen sachen, ob auch einer etwas hörte oder vernäme, (was) unseren gnädigen herren von siben ohrten gemeinflich oder sonderlich an ihr glimpf undt ehr erreicht, zue abbruch undt schmellerung ihrer freyheiten undt gerechtigsheiten diente, dasselbig wie auch alles, daß straffellig undt bueßwürdig ist, daß kleinist wie das höchst, für zuebringen undt zue leiden undt gantz nützit zue vershählen, darbey am rechten, so er gericht haltet, ein gemeiner richter zue sein, so oft alles daß ze thuen, (das) zue lob, ehr, nutz undt guetem unseren gnädigen herren von siben ohrten langt undt dienet."

Die Untervögte hatten also zu wachen über die Ausführung der obrigkeitlichen Gebote und Vorschriften. Beim niedern Gericht, sofern es den regierenden Orten zustand, führten sie den Stab. Alle bußwürdigen Sachen mußten zuerst ihnen angezeigt werden, die sie dann ans Candvogteiamt weiter zu leiten hatten. Sie nahmen meistens auch Teil an den Gerichten geistlicher oder weltlicher Herren, nicht um dabei den Stab zu führen, sondern um für die Wahrung der obrigkeitlichen Rechte besorgt zu sein.

211s Vertreter der Untertanen waren sie geeignet, deren Klagen

<sup>50</sup> Stall 4121.

<sup>51</sup> Stall 4981 (Aus einer Abschrift von 1651). Die Kompetenzen des Unstervogts waren auch in andern Gebieten übereinstimmend. Vergl. Eichholzer Eduard, Zur Geschichte und Rechtsstellung des zürcherischen Untervogtes, in: Isch d. Savigny Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. Weimar 1924, Bd. 44, S. 205 ff. Eine größere Bedeutung kam dem Untervogt der Grafschaft Baden zudergl. H. Kreis, S. 20 ff.

<sup>52</sup> Sarmenftorf, Chron. Bd. I.

und Wünsche dem Syndikat vorzubringen. Zu diesem Zwecke versammelten sie sich jeweils vorher, um das Vorgehen gemeinsam zu behandeln und um die Bittschriften abzufassen.

### b) Der Sandläufer.

Die Wahl des Läufers war Sache des Landvogteiamtes. Der vom Landschreiber Vorgeschlagene mußte vom Landvogt bestätigt werden und hatte ihm folgenden Eid zu leisten:53

"Erstlich soll er schwehren, einem landtvogt undt landtschreiber getreuw undt gewertig ze sein undt waß er von einem oder anderem, so ihme sowohl zum guetten als zum bosen gereichen möcht, hören, auch waß ihme buekwürdiges fürkhombt, darauff er dann ein aug werffen solle, diß alles in treilwen undt bey seinem eydt anzuezeigen undt zue leiden schuldig sein, auch weder durch mieth noch gaben nützit zue verhalten. Demnach soll er nit ohne erlaubnuß undt vor= wüssen des landtschreibers ettwan ein oder mehr täg von dem huß bleiben (damit man ihn im fahl der noht nit wiisse), sonder selbiges befelch alle morgen bey gueter zeit erholen, wie auch wan er zue kilchen geht oder wo er sonst vonnöhten, fleißig aufswahrten undt dienen, defigleichen dan dem herren landtuogt, wann er im landt ift. Weiters soll er auch verbunden sein, wie obgemelt, nützit andertwo zue offenbahren, waß er ettwan von dem landtvogt undt landtschrei= ber, sowohl in verrichtung obrigkheitlichen, als anderen zuefelligen ambtsgeschäfften, hören oder sechen wurde, auß welchem dann letzt= lichen ungelegenheiten oder schaden entspringen möchten."54

Der Jahreslohn des Läufers betrug 28 lb. Dazu kamen noch verschiedene Sporteln. Diese betrugen in den Jahren 1750—1760:

Untere Freie Amter:			e Amter: Ober			Freie Amte			
1750	113 16	— jh		129	Ib	—	<b>sh</b>		
1751	154 "	Į5 "		146	"	Į 7	"		
1752	175 "	3 "		265	"	4	"		
1753	148 "	- "		119	"	13	"		

<sup>53</sup> StU 4122, 4275, 4981; E. U. Bd. VI, 2, S. 1997.

<sup>54</sup> Die Besoldung des Candläusers betrug vor der Trennung der Freien Ümter 57 lb. Stall 4122, 4247; Stafrauenseld, Oberes freye Umt: Candvogteis amtliche Rechnungen, 2. Fasc.

Unt	ere freie	Üm	iter:	Obere	frei	e 2	Ümter
1754	139 "	_	"	180	"	ţ5	<i>"</i> •
1755	109 "	10	"	198	"	7	"
1756	132 "	_	"	114	"		"
1757	121 "	19	"	160	"	18	"
1758	194 "	_	"	181	"	12	"
1759	152 "		"	222	"	ŢŢ	"
1760	129 "	5	"	175	"	8	"

Bei Abrichtungen erhielt er pro Tag 1 lb, von jeder Partei 6 sh 8 he. Während sich der Candvogt in den Ämtern aushielt, bezog er 10 sh pro Tag.

### c) Der Scharfrichter.

Dem Scharfrichter oblag die Vorbereitung des Candgerichtplatzes, die Ausführung der gefällten Urteile und die Bedienung der Gefangenen. 55

Wer sich um das Scharfrichteramt bewerben wollte, hatte sich beim Candvogt zu melden, der den Geeigneten dem Syndikat zur Wahl vorschlug. Für beide Vogteien waltete im 18. Jahrhundert der gleiche Scharfrichter. Er hatte seine Wohnung in Bremgarten und konnte ein Ungehöriger der Vogtei oder ein Fremder sein.

Bu seinem jährlichen Einkommen gehörten:

In den obern freien Ämtern: 56

Jahreslohn 24 lb — sh
für eine Hinrichtung 10 "— "
für jede Exekution, die er an einem toten Körper
vorzunehmen hatte 6 "— "
für die Mahlzeit 5 "— "
für Strick und Band 2 " 10 "
Einen Verurteilten an den Pranger stellen 6 "— "
Einen Verurteilten an Ort und Stelle führen 2 " 10 "

<sup>55</sup> Dr. E. Suter, Scharfrichter und Wasenmeister im Untern freiamt, in: Unsere Heimat, 1933, S. 72 ff.

<sup>56</sup> Stall 2838.

In den untern freien Umtern:

Jahreslohn	72 lb — sh
Bänge im Turm	16 " — "
Bedienung der Gefangenen	8 " — "
für die Hinrichtung, nebst Mühe und Mahl	9 gl.

Bei einer Hinrichtung mit dem Schwert oder bei Verurteilung zum Rad oder zum Verbrennen kamen noch 4 gl hinzu.

für das Begraben von Selbstmördern, nachts 20 gl, tags 10 gl.

Gleichzeitig war der Scharfrichter auch Wasenmeister. In der ganzen Dogtei durfte Dieh nur durch ihn oder seine Knechte umgesbracht werden, bei einer Buße von 10 lb. Die Haut von abgegangenem Dieh gehörte ihm.<sup>57</sup>

## C. Die Candschaft.

#### 1. Bestand.

Bevor wir von der inneren Struktur der Ümter, in die das Gebiet der beiden Vogteien geteilt war, kurz zu handeln haben, werfen wir einen Blick auf deren territorialen Bestand. Die 13 Ümter umfaßten folgende Gemeinden und wichtigeren Höse:<sup>1</sup>

- 1. Meienberg, Attenschwil, Ober- und Unteralison, Reußegg, Sins, Gerenschwil, Dietwil, Holderstock, Fenkrieden, Sinserhöse, Winterhalden, Oberrüti, Gumpelsphar, Eien, Auw, Rüstenschwil, Abtwil, Wallenschwil, Beinwil, Winterschwil, Mariashalden, Brunnwil, Wiggwil, Eichmühle, Brand, Horben und Fuchsshalden.
- 2. Hitzfirch oder Richensee: Bitzfirch, Bleulikon, Richensee, Sulz, Schloß Heidegg, Lieli, Gelfingen, Klotensberg, Tannegg, Ultwis, Müswangen, Hämikon, Retschwil, Stäfligen,

<sup>57</sup> Stall 2838, 4250.

<sup>1</sup> Diese Einteilung gilt fürs 18. Jahrh., während die Ümter früher umfangreicher waren. Vergl. G. Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des freiamtes, S. 4; W. Merz, Bilderatlas zur aargauischen Geschichte, Aarau 1908, S. 48.

<sup>2</sup> Ich verweise auf die Arbeit von W. Merz: Das Umt Hitzfirch der freien Ümter, in: Taschb. d. hist. Ges. d. Kts. Aargau, 1929, S. 216 ff.

Wolfetschwil, Herlisberg, Oberreinach, Caufenberg, Mosen, Grüt und Lesch.

- 3. Muri: Muri mit Egg, Thürmelen, Hasli und Wey, Aristau, Birri, Althäusern, Werd,<sup>3</sup> Buttwil, Geltwil, Jsenbergschwil.
- 4. Bettwil: Bettwil und die Höfe Brand und Gugibad oder 11 000 Mägde Brunnen.
- 5. Boswil: Boswil, Weißenbach, Unter= und Oberniesen= berg,<sup>5</sup> Kallern, Hinterbühl, Büelisacker, Besenbüren und Wald= häusern.
  - 6. Sarmen storf: Sarmenstorf.
- 7. Dill mergen: Dillmergen, Hilfikon, Büttikon, Hembrunn, Unglikon und Uezwil.6
  - 8. Wohlen: Wohlen.
  - 9. Dottifon: Dottifon.
- 10. Hägglingen: Hägglingen mit den Höfen Igelweid, Vorderbüschikon und Rütihof.<sup>7</sup>
- 11. Niederwil: Niederwil, Gnadental, Nesselnbach, Tägerig mit Hinterbüschikon.
- 12. Büblikon oder Wohlenschwil: Büblikon, Woh-lenschwil, Mägenwil und Edwil.
- 13. Krummamt: Bünzen, Waltenschwil, Hermetschwil, Staffeln, die Höfe Stegen und fahr, Fischbach, Göslikon und Eggenwil.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Zürich entschied 1731, daß die Reuß die Grenze bilden solle zwischen dem Kelleramt und den Freien Ümtern. Damit kam also Werd unter die Oberhoheit der regierenden Orte. Stau 4344.

<sup>4</sup> Hier waren die Grenzen zwischen dem Gugibad und Schongau lange umstritten. 1684 kam es zu einer Lösung. Ein Landstrich von 13—14 Jucharten kam unter die Hoheit der Stadt Luzern, während die Zivilgerichtsbarkeit der Kanzlei der Freien Ümter vorbehalten blieb. StaU 4260.

<sup>5</sup> Gberniesenberg gehörte bis 1712 zu Bettwil und kam dann zum Umt Boswil, Sarmenstorf, Chron. Bd. V.

<sup>6</sup> Urfunde von 1645 im Gemeindearchiv in Sarmenftorf.

<sup>7</sup> Rütihof gehörte zum Umt Hermetschwil und kam auf Bitten der dortigen Einwohner an hägglingen. Stall 4126; faesi, a. a. O. Bd. III, S. 457.

<sup>8</sup> Der Dorfteil unterhalb der Candstraße Bremgarten=Baden diente mit Mannschaft und Steuern der Dogtei der Freien Umter, während die hohe Gerichts=

Dillmergen, Sarmenstorf, Dottikon, Wohlen, Hägglingen, Niesderwil und Büblikon bildeten zusammen das untere Umt, das seit 1595 ein schriftlich niedergelegtes Umtsrecht besaß. Die Quellen des 18. Jahrhunderts führen jedoch dessen einzelne Teile als selbständige Ümter auf.

Nicht nur dem Umfang, sondern auch den Rechten nach, unterschieden sich die Ämter von einander. Jedes bildete eine Gerichtseinsheit, an deren Spitze der Amtsuntervogt stand. Als obrigkeitlicher Beamter hatte er die der Obrigkeit zufallenden Abgaben einzusamsmeln und dem Candvogt abzugeben. Über die Eins und Ausgaben der Ämter lag die Aufsicht bei den vier oder sechs Amtsrichtern, denen vom Untervogt oder, sosen ein solcher im betreffenden Amt existierte, vom Amtsseckelmeister die jährliche Abrechnung vorgelegt werden mußte. Die Einnahmen ergaben sich aus Jinsen und Eins und Abszügen. Ausgaben erwuchsen dem Amt durch den Aufritt des Candsvogtes, durch die Abrichtungen und Besoldungen. Im Amt Muri mußte der vom Abt des Klosters vorgeschlagene Amtsseckelmeister alljährlich vor den Geschworenen und dem Abt Rechnung ablegen.

Alle zwei Jahre fanden Amtsgemeinden statt in Meienberg, Muri, Hitzfirch, Krummamt und im untern Amt beim Aufritt eines neuen Candvogtes. Die Wahl des Untervogtes und der Geschworenen und die Verlesung des Amtsrechtes gehörten dabei zu den Haupttraftanden. Hier konnten Klagen und Anträge vorgebracht werden. Zutritt zu den Amtsgemeinden hatten nur die "eingesessenen Haussväter", nicht aber die Hintersassen.<sup>10</sup>

Schwierigkeiten ergaben sich für die Candvögte aus der Dersschiedenartigkeit der Umtsrechte, worüber sie sich öfters beklagten. 11 Aur in den untern Ümtern bestand eine gewisse Einheit, da deren Satzungen auf das gemeinsame Umtsrecht von 1595 zurückgingen. 12

barkeit unter dem Candvogt von Baden stand. Die Zivilgerichtsbarkeit gehörte dem Kloster Hermetschwil. Ztr. Bibl. Zürich, Ms. W. 11, S. 85; H. Kreis, S. 45.

<sup>9</sup> Fich. f. schw. Recht, Bd. 18. Stall 5666, 5958.

<sup>10</sup> StaZürich B. VIII 173; StaU 4121; Argovia, Bd. IX, S. 86; Jich. f. schu. Recht, Bd. 18; Gemeindearchive von Boswil und Sarmenstorf.

<sup>11</sup> J. Müller, Der Aargau, Bd. I. S. 376, 380.

<sup>12</sup> Deröffentlicht in: 3sch. f. schw. Recht, Bd. 18, 1873.

Die regierenden Orte, namentlich Zürich und Bern, sahen die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten ein, die sich aus einer solchen Zerstückelung ergaben, mußten aber, ohne dabei die Untertanen zu verletzen, sehr vorsichtig zu Werke gehen. Sie versuchten es durch Schaffung von Landesordnungen, durch Kopien und Zusammensfassungen. Aber auch diese zusammengestellten "Rechtungen und Gewohnheiten" konnten nicht in alle Einzelheiten eingehen. Immer noch blieben Fragen unbeantwortet oder ungenau umschrieben, die zu häusigen Kompetenzkonflikten Unlaß geben konnten. Trotz dem Bestreben nach Vereinheitlichung, wurden aber die lokalen Gewohnsheiten und Freiheiten nicht angetastet. Nur wenn es sich um nicht nachweisbare und nicht mehr verstandene Institutionen handelte, nahmen die regierenden Orte gegen die Untertanen Stellung.<sup>13</sup>

Neben den Rechten der Untertanen blieben auch die auf ihnen ruhenden Casten und Abgaben erhalten, die sie der Obrigkeit und den geistlichen und weltlichen Grund= und Gerichtsherren schuldeten.

über die Einwohnerzahl der freien Ümter sind uns keine genauen Angaben übermittelt. J. C. fäsi schätzte sie um 1766 auf
19800.14 Durch das Aufkommen der Heimarbeiten und durch bessere Entwicklung der Candwirtschaft wurden die Verdienstmöglichkeiten
gesteigert. Wenn trotzdem viele nach frankreich und besonders ins Elsaß auswanderten, zeigt das, daß die Einwohnerzahl im Steigen
begriffen war. Gleichzeitig mußten sich die Gemeinden gegen überfremdung schützen. Sie taten das durch Erhöhung des Einzugsgeldes und durch Erschwerung der Einbürgerung. Trotzdem auch das Umt Unteil am Einzugsgeld besaß, bestimmten über die Julassung neuer Bürger nicht die versammelten Umtsgenossen, sondern die Dorfgemeinde.

Manns-Personen: Don 1 bis 16 Jahren 3000

Don 16 bis 64 Jahren 6000

Don 64 bis 80 Jahren und darüber 1000

Weibs-Personen: Don 1 bis 16 Jahren 2800

Don 16 bis 64 Jahren 5700

Don 64 bis 80 Jahren und darüber 1300

Sa. aller Einwohner: 19 800.

<sup>13</sup> So wurde 1776 die Inappellabilität des Bauerngerichts zu Tägerig in Klagsachen gegen den Zwingherrn durch obrigkeitlichen Entscheid abgeschafft. Argovia, Bd. 36, S. 73; E. A. Bd. VII, 2, S. 892.

<sup>14</sup> J. C. fäsi, Bd. III, 5. 440.

#### 2. Die Gemeindeorganisation.

Die Bemeinden der freien Umter machten in der allgemeinen Entwicklung, wie sie uns fr. v. Wyß für die Gemeinden der ebenen Schweiz dargestellt hat, keine Ausnahme.15 Auch hier läßt sich an= hand der Offnungen eine fortschreitende Verselbständigung im Laufe des 16. Jahrhunderts beobachten. 16 Diese zeigte sich zunächst in dem von der Herrschaft der "gebursame" eingeräumten Rechte, selbst Einungen zu erlassen. Dies waren nicht bloße Satzungen über Steg und Weg, über Benutzung der Gemeindehölzer usw., sondern sie ent= hielten auch Strafbestimmungen über geringere Dergeben, die zu be= urteilen dem niedern Dorfgericht zukam. Im Caufe des 16. und 17. Jahrhunderts vermochten die Umtsgerichte diese niedern Dorfgerichte zu verdrängen, wodurch die Satzungen, die dieses Bericht betrafen, unnütz wurden. Die Dorfrechte, durch die Umtsrechte ihrer teil= weisen Bedeutung beraubt, wurden zu bloßen Weidereglementen, zu dorfpolizeilichen Erlassen, die die Benützung von Steg und Weg, der Wälder, des Gemeindelandes, der öffentlichen Brunnen usw. regel= ten.17 Aufgestellt wurden sie von den Dorfvorstehern unter Beiziehung der Dorfältesten und konnten an der versammelten Dorfgemeinde gemindert oder gemehrt werden. Die Ratifikation durch die regie= renden Orte, das Siegel und die Unterschrift des Candvogtes machten sie rechtsaültig.

Hatten weltliche oder geistliche Herren Twing und Bann inne, kamen zu den allgemeinen Dorsbestimmungen noch diejenigen über das Verhältnis zum Gerichtsherrn, so wer ins Gericht gehöre, wer zum Gericht zu gebieten habe, die Ordnung der Appellation, die Bestimmung des Fallrechts usw. Bei der Niederschrift wirkten die Verstreter des Gerichtsherrn und die Vorsteher der betreffenden Gemeinde mit. Die Gemeindesreiheit ward dadurch eingeschränkt, daß sich der Gerichtsherr die Abänderung der Gemeinderechte vorbehielt. In Wirklichkeit konnte er es jedoch nicht unternehmen, ohne Zustimmung der Gemeinde eine Änderung zu treffen. Eine willkürliche Rechtstung der Gerichtsherren war also nicht möglich.

<sup>15</sup> fr. v. Wyß, Die schweizerischen Candgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, in: Isch. f. schw. Recht, Bd. I.

<sup>16</sup> Argovia Bd. IX.

<sup>17</sup> Ernft Meyer, Augungsforporationen, S. 103 ff.

<sup>18</sup> Stall 4151.

Die vom Candschreiber in ein Cibell gebrachte Ordnung mußte am Maiengericht in Unwesenheit des Candvogtes und der Gemeinde verlesen werden. Die Genossen hatten also das Recht, zu prüsen, ob die von ihnen oder unter ihrer Mitwirkung zustandegekommenen Rechte irgendwie abgeändert worden seien. Aufgabe der einzelnen Dorfvorsteher aber war es, darauf zu achten, daß den Satzungen nachzgelebt wurde.

Un der Spitze der Gemeinden standen die fürsprechen, Richter oder einfach Diere genannt. Diese waren von der versammelten Ge= meinde gewählt und bildeten eine Urt Gemeinderat. In Gemein= den, die direkt den regierenden Orten unterstanden, hatten sie auch dem Candvogt zu gefallen. Waren Gerichte nicht mit "tauglichen "fürsprechen" besetzt, konnte er andere in Eid nehmen. Diese Viere waren Gemeindebamte und zugleich solche der hohen Obrigkeit. Nach der Ernennung durch die Dorfgenossen hatten sie dem Candvogt einen Eid zu leisten, den anstelle des Candvogtes auch der Untervogt entgegennehmen konnte. Der Eid hatte folgenden Wortlaut: "Die fürsprechen schwerend all gemeinlich unnd jettlicher insunders, der gedachten minen herren nutz unnd eehr zue fürdern unnd schaden zue fürkomen unnd so sy zum rechten sitzend, umb das sy gefragt werdent, nach ihrem besten verstandt zue urtheylen, gliche rechtt, sofer sy ir vernunfft wyst, zue sprechen, über den armen als über den rychen unnd über den rychen alls über den armen. Unnd sunft in ander= wäg auch alles das ze thuend, das zue nutz unnd eehr miner herren der Eydtanossen obgemeltt dienett."19

In größeren Gemeinden, die einen eigenen Untervogt hatten, präsidierte dieser den Rat der Viere.

Ebenfalls zu den Geschworenen gehörte der Weibel, der meistens auch Holzsorster war. Gewählt wurde er, wie die andern Gemeindes beamten, von der versammelten Gemeinde, hatte aber auch dem Candsvogt zu gefallen.<sup>20</sup> Diesem hatte er einen Eid wie folgt zu leisten: "Der weibel oder holzsorster soll schweren, fürnemblich unsern gnädigen Herren und Obern, einem jeden landvogt in ihrem namen, auch ihrem untervogt, in allen zimlichen und billichen sachen gehorsam zu

<sup>19</sup> Sta J 4116.

<sup>20</sup> Stall 4122. In Sarmenstorf hatte ein neugewählter Weibel für die Wahl "6 zame Bäum" ins Gemeindeland zu setzen. Sarmenstorf. Chron. Bd. V.

sein und um fürbott währ zu sein. Demnach ist er auch schuldig, den dorfmeyern in der gemeinde namen zu gehorsamen, alle tag, ausgenommen an sonn und seiertagen, zu der gemein holz und fronwäldern zu lugen und sorg zu tragen, wenn auch der may abend fürkommt, soll er alle tag zweimal zu des dorfs zelgen und gemeinen matten ein fleißiges aussehen haben, wenn er darinnen viel schaden sindet, ist er schuldig viel zu wenden."21 Daneben hatte er alle Botengänge zu machen, Schuldnern die Pfändung anzuzeigen und das Pfandgut einzuziehen.22 In Gemeinden, die keinen Weibel hatten, kam diese Ausgabe den übrigen Geschworenen oder Dorfmeiern zu.

Jede Bemeinde hatte neben den bereits angeführten Beamten noch einen oder zwei Meier, die hin und wieder auch Unwälte genannt wurden. Es waren reine Gemeindebeamte, bei deren Wahl der Landvogt nichts zu bestimmen hatte. Sie mußten der Gemeinde versprechen: "Steg, weg, wasser, flüß, ehernwes (Chefäde?), wun weidt, holz und seld in ehren zu halten, zu besichtigen und zu beschauen, wie von altem her an sie kommen ist, (mit namens) des dorfes und der gmeind nutzen sürderen und schaden ihres vermögens zu wenden, auch sind sie schuldig, so dieh und viel zu thun, als es sich bedarf und nothwendig ist und sie auch ein gemeind manet und heißt."<sup>23</sup>

Sie hatten also auch zu wachen über die Beobachtung der Dorfsordnungen und alle jene, die sich dagegen versehlten, dem Untervogt, dem Ummann oder den Geschworenen anzuzeigen und die verfallenen Bußen einzuziehen.<sup>24</sup> Entweder mußten sie diese sofort dem Dorfseckelmeister abliesern oder, sosern die Gemeinde keinen ernannte, am Ende des Jahres darüber Rechnung ablegen.<sup>25</sup> Die meisten Gemeinden hatten einen Kassier oder Seckelmeister, dem alle Einnahmen aus dem Gemeindeland, Bußen usw. abgeliesert werden mußten. Die Kontrolle über die Rechnungsführung oblag den Dieren.

In Gemeinden, die mit den niedern Gerichten einem geistlichen oder weltlichen Herrn unterstellt waren, bestand eine genauere Kontrolle der Rechnungsführung, da der Gerichtsherr den eigenen finan-

<sup>21</sup> Stall 4122.

<sup>22</sup> Stall 4146.

<sup>23</sup> Stall 4122.

<sup>24</sup> Stall 4151, Argovia, Bd. IX, S. 148.

<sup>25</sup> Argovia, Bd. XXXVI, S. 86.

zen zulieb mehr Interesse an der Verwaltung hatte. Diesem mußte alljährlich die Rechnung vorgelegt werden.26

Mit den angeführten Gemeindebamten wurden auch alljährlich die Wächter, der Kuh= und Schweinehirt neu bestellt.

Im Gebiete des Klosters Hermetschwil und Muri und anderer niederer Gerichtsherren stand ein Ammann an der Spitze der Gemeinde. Statt Ammann finden wir auch die Bezeichnung Untervogt, erster Richter, Keller, Derwalter usw. Die Ernennung dieser Beamten, samt einem Teile der Richter, behielt sich der Gerichtsherr vor.<sup>27</sup> Der Ammann und die Richter im Gebiete des Klosters Muri mußten dem Vertreter des Klosters folgenden Eid schwören:

"Allerforderst des Gottshusses nuz und frommen zu fürderen, schaden waß vermögens zu wenden, auch einem herren abbte in allen und jeden billichen und zimlichen sachen gehorsam, gwertig und gfolgig ze sindt und insonderheidt, wo einer hört und vernäme, daß des gottshusses güter verkauft, vertuscht, zerteilt oder sonst in anderley onn vorwüssen und verwilligen eines herren abbtes verenderet werden, dasselbig jederzeit trüwlich lyden und anzeigen, daby auch am rechten und so sie gricht halten, gemeine richter ze sein, dem armen wie dem richen und dem richen wie dem armen, darzuo alles zuo thun, daß zu lob, er, nuz und guten gemeinem gottshuß langt und dient, getrüwlich und ungefarlich."28

Die gleichen Verpflichtungen hatten die andern Ummänner gegenüber ihren Herren.<sup>29</sup>

<sup>26</sup> Urgovia, Bd. IX. S. 151, 159.

<sup>27</sup> In Muri ernannte das Kloster einen Richter, in Dietwil lag die Ernennung halb beim Zwingherrn, halb bei den Genossen. In Heidegg ernannte der Zwingherr "den Richter", d. h. den Vorsitzenden des Gerichts. Die Wahl der Viere kam den Genossen zu.

<sup>28</sup> Stall 4119.

<sup>29</sup> In Werd mußte der "fürgesetzte" schwören: "Der fürgesetzte soll auch schweren, miner gn. herren von Bremgarten (Bezw. Abt und Konvent des Klosters Muri) nutz und eer ze fürderen unnd iren schaden ze wenden, einem obervogt ghorsam unnd gewärtig ze sind inn allen zimlichen, billichen sachen, deßglichen ob er horte etwas, das meinen herren an jr glimpf unnd eer gienge, dasselb einem obervogt oder inen meinen herren selbs fürzebringen, auch alle fräffel, so er selbs gsicht oder vernimpt, einem obervogt ze leydigen, auch des dorffs handvesti, brüch und gwonheit, wie desselbigen nothurfft ersordert, zum trülichsten ußzerichten und ze fürderen." Stall 4344.

Der Richter im Zwing Heidegg mußte daneben seinem Herrn noch versprechen: "... ein gmeyner richter ze sin, den armen als den rychen und nit ze lon, weder durch miet, gab, fründtschaft noch vientschaft, sonder das recht zu folsieren und den bystand thun, niemant zu lieb noch ze leidt, so feer ihn syn bystand und eydt wyst, by dem eydt, den er einem landvogt gschworen hatt."30

Wie der Ammann, hatten auch die Dorfweibel und Meier dem Dertreter des Abtes, nach dem obrigkeitlichen, noch einen besonderen Eid zu leisten. Ihre erste Pflicht war, über die Rechte des Klosters zu wachen und dem Ammann alles zu melden, was diesem an seinen Rechten einträglich sein konnte. Namentlich hatten auch sie darauf zu achten, daß nicht Güter des Klosters verkauft, geteilt oder sonst wie verändert wurden. Die Dorfmeier mußten die gefallenen Einungen gewissenhaft einziehen und dem Abt davon den dritten Psennig abliefern.31

Die Besoldung der Gemeindebamten war gering. Aus diesem Grunde stellten sich nur mit den größten Schwierigkeiten die geeigeneten Ceute zur Versügung. In Sarmenstorf half man sich, als 1738 keiner Dorsmeier werden wollte, damit, daß jeder Bürger der Reihe nach das Amt übernehmen mußte.<sup>32</sup> In Dietwil wurde ein von der Gemeinde als Richter Vorgeschlagener, der sich weigerte sein Amt anzutreten, vom niedern Gerichtsherrn zu dessen Ausübung gezwungen.<sup>33</sup>

Der Jahreslohn eines Weibels betrug in Hägglingen 2 fl, der eines Dorfmeiers 10 gl und der des Seckelmeisters 10 lb. Für jeden Auftrag außerhalb der Gemeinde bekam einer 30 sh pro Tag, das Sitzungsgeld machte pro Tag 20 sh.<sup>34</sup>

In Niederwil wurde die Besichtigung der Chfäden dem Untervogt, dem Weibel und den Dorfmeiern mit 15 sh entschädigt. Dazu kamen noch: für die Besichtigung der Ösen 12 sh; für die Dorfrechnung 10 sh; einem Gesandten vor den Candvogt mußten 30 sh entrichtet werden. Ging der Weg des Weibels eine Stunde weit, er-

<sup>30</sup> Zich. f. schw. Recht, n. f. Bd. I.

<sup>31</sup> Stall 4443.

<sup>32</sup> Urgovia, Bd. III. S. 143.

<sup>33</sup> Stall 4275.

<sup>34</sup> Dorfordnung von Bägglingen, Gemeindearchiv in Bägglingen.

hielt er 6 sh.35 In Boswil bekam der Weibel als Besoldung die ersten 3 sh beim Gericht.36 An andern Orten setzte sich die Besoldung aus Naturalabgaben zusammen. So mußte dem Weibel gewöhnlich jeder Bauer eine Garbe abliefern.37

Mit der Verpflichtung, die Wälder, Stege und Wege öfter zu besichtigen, mußte auch die Entschädigung steigen. So treffen wir am Ende des Jahrhunderts Jahreseinkommen von 15—20 gl an.

Die Dorfbeamten wurden je nach Gemeinde für ein oder zwei Jahre durch die versammelten Dorfgenossen gewählt. Die Unkündigung dieser Gemeinde, die am Tage vor der Zusammenkunft von Haus zu Haus zu geschehen hatte, erforderte obrigkeitliche Zustimmung. Zur Teilnahme verpflichtet waren alle Gerechtigkeitsbesitzer oder die eingesessen Hausväter.38

Nicht alle Einwohner eines Dorfes konnten demnach an der Gemeindeversammlung teilnehmen. In bezug auf die rechtliche Stellung der Dorfeinwohner unterschieden sich 2 Klassen streng von einander. Die Gemeindegenossen, d. h. die Gerechtigkeitsbesitzer und Hintersassen, die durch Erlegung eines gewissen Einzugsgeldes rechtlich zur Gemeinde gehörten, und die Hintersassen, welche nur durch ihren momentanen Wohnsitz zur Gemeinde gehörten, die lediglich geduldet waren und ein jährliches Hintersassengeld zu entrichten hatten.

Bis zum 16. Jahrhundert genügten Wohnsitznahme und Bezahlung der Gebühr zum Erwerb des Genossenrechts. Im Umt Hermetschwil dauerte diese Erwerbsart auch im 18. Jahrhundert an.<sup>39</sup> Die Candvögte waren sich aber selber der Folgen einer zu leichten Einbürgerung bewußt. Sie verlangten darum, daß einer vor der Aufnahme als Amtmann dem Candvogt vorgestellt werden sollte, unter Vorweisung seines Mannrechtes und bei Bezahlung von 20 lb Haller. Erst auf landvögtliche Erlaubnis hin, in den Ämtern Muri und Hermetschwil bedurfte es noch der Zustimmung des betreffenden Klosters, durften die Gemeinden einen ausnehmen, wobei dem Zwingherrn

<sup>35</sup> Stall 4454.

<sup>36</sup> Stall 4146.

<sup>37</sup> Argovia Bd. XXXXVI, S. 88; Sarmenstorf, Chron. Bd. V.

<sup>38</sup> Ich verweise für das folgende auf die Arbeit von E. Meyer, Die Nutzungskorporationen im Freiamt; fr. v. Wyß, a. a. O. S. 128 ff.

<sup>39</sup> Stall 4151, Offnung von 1693; Ernst Meyer, Nutzungskorporationen S. 111 ff.

und der Gemeinde ein gewisses Einzugsgeld entrichtet werden mußte. Die Größe dieser Gebühr richtete sich nach dem Umfang der Autzungen, die die Gemeindegüter gewährten. In Alikon betrug das Einzugsgeld (1677) 15 gl, war einer aber bereits Amtmann, dann nur 3 gl.<sup>40</sup> Weitere Einzugsgebühren waren: Abtwil (1726) 50 gl;<sup>41</sup> Rüstenschwil 25 gl;<sup>42</sup> Nesselnbach 10 gl;<sup>43</sup> Besenbüren 100 gl;<sup>44</sup> Aristau 80 gl;<sup>45</sup> Boswil 100 gl;<sup>46</sup> Aesch 50 gl und jedem Einwohner ein Maß Wein.<sup>47</sup> In abhängigen Gemeinden gehörte von diesem Einzugsgeld dem Zwingherrn ein gewisser Anteil. In Aristau ½; in Nesselnbach 10 gl; in Werd 25 gl; in Dietwil ½; in Tägerig 5 lb; in Muri entsielen 20 lb auf die Pfarrkirche und 2 lb Wachs.<sup>48</sup>

Im Gegensatz zu den Genossen, sehlte den Hintersassen das Recht der aktiven Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Das Abfassen und Abändern der Dorfsatzungen blieb den vollberechtigten Gemeindegenossen vorbehalten. Bei der Wahl der Beamten mußten die Hintersassen in den Ausstand treten. Aur allmählich erreichten diese in einzelnen Gemeinden gewisse Rechte, kleine Autzungsrechte an der Allemend usw. Dies war die Folge der Bezahlung eines geringen Einzugsgeldes und des jährlichen Hintersassengeldes. Im Amt Muri mußte z. B. ein Hintersasse als Einzugsgeld zo gl und 2 lib. Wachs bezahlen. Das jährlich fallende Schutzgeld betrug z—2 gl. Konnte einer dafür nicht aufkommen, lag dem Hausbesitzer, der einen solchen aufnahm, die Verpflichtung ob, die fällige Gebühr an dessen Stelle zu entrichten.

Um sich gegen "unnütze liederliche" und arme Ceute etwas zu schützen, erhöhten die meisten Gemeinden im Caufe des 18. Jahrhun-

<sup>40</sup> Urgovia Bd. IX, S. 157.

<sup>41</sup> Ebenda S. 167.

<sup>42</sup> Ebenda S. 169.

<sup>43</sup> Ebenda S. 153.

<sup>44</sup> Stall 4443.

<sup>45</sup> Stall 4146.

<sup>46</sup> Ebenda.

<sup>47</sup> Das Syndikat fand die Summe zu hoch und setzte sie auf 10 gl herab. E. U. Bd. VI. 1, S. 2018.

<sup>48</sup> Stall 4119.

<sup>49</sup> Ernst Meyer, Nutzungskorporationen, S. 138.

<sup>50</sup> Stall 4155.

<sup>51</sup> Argovia Bd. IX. S. 175; Stau 4344.

derts die Einzugsgebühren und verlangten zudem vom Bewerber den Dorweis eines gewissen Dermögens. So mußte einer im Amt Meien= berg mehr als 500 gl sein Eigen nennen können, um aufgenommen zu werden.<sup>52</sup>

### 3. Die Abgaben der Candichaft.

Die meisten Abgaben, die auf die Ceibeigenschaft und alte feudallasten zurückgingen, lagen nicht in den Händen der regierensten Orte, sondern mußten Kirchen, Klöstern und weltlichen Herren abgeliesert werden. Die Klagen der Untertanen richteten sich nicht gegen rechtlich begründete und nachgewiesene Abgaben. Handelte es sich um Neuerungen oder schärfere Handhabung, setzten sie sich zur Wehr. Zwar waren sie, wie es überall der Fall war, bemüht, die gestorderten Abgaben möglichst herabzusetzen und zu umgehen.

Im folgenden sei nur von den feudal= und Reallasten und der Leibeigenschaft die Rede. Auf die indirekten Steuern, wie Weinun= geld, Zoll, Geleit und die Regalien, die zu beziehen obrigkeitliches Recht war, werden wir später zu sprechen kommen.

a) Das fallrecht. Die Anfänge des Fallrechts gehen zurück auf die mittelalterlichen Hörigkeitsverhältnisse. Es ist als "ein Rest des dem Grundherrn zustehenden Erbrechts an der Fahrhabe des Hörigen" zu betrachten.<sup>53</sup> Es waren also nicht eigentlich die Erben, die den Fall zu entrichten hatten, sondern der Tote. Der Fall wurde bezogen in der Form des besten Hauptes Dieh oder des schönsten Kleides. Dielsach fand aber die Abgabe nicht in natura statt, sondern in einem entsprechenden Geldwert.

Die Untertanen der untern freien Ümter schuldeten der Obrigkeit den Leibfall. Gleichzeitig beanspruchten auch Klöster und weltliche Herrschaften in einigen Dörfern dieses Recht. Die eidgenössischen Orte waren zwar bemüht, den Übelstand, daß Untertanen den fall zwei- und dreimal entrichten mußten, abzuschaffen, fanden aber nicht überall den Weg, mit Erfolg das Erstrebte zu erreichen. Die Resor-

<sup>52</sup> Stall 4254.

<sup>53</sup> Vergl. Segesser Unt. Ph. v., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Cuzern, Bd. I. S. 51 ff.; Schröder Richard, Cehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 494, Bd. I.; Paul Darmstädter, Die Befreiung der Ceibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Cothringen, Straßburg 1897, S. 61 ff.

mation von 1637 bestimmte, daß neu Eingewanderte nur aufgenommen werden dürfen, sofern sie frei von Leibeigenschaft waren. Dielen Unsässigen fehlte es aber zum Auskauf an den nötigen Mitteln, trotzem er der Obrigkeit erwünscht war. Erst 1667 kam aus den untern Ämtern ein gemeinsames Besuch um Ablösung. Das bis anthin bezogene Besthaupt wurde in einen alljährlichen Jins von 300 lb umgewandelt. An diese Abgaben zahlten folgende Gemeinden ihren Anteil: 56

Nesselnbach	12 16	Wohlen	40 lb
Unglikon	ţ0 "	<b>Hägglingen</b>	36 "
Uezwil	ţ0 "	Wohlenschwil	30 "
Büttikon	ţ0 "	Dottifon	26 "
Hilfikon	6 "	Niederwil	22 "
Sarmenstorf	38 "	Dillmergen	60 "

Sarmenstorf brachte diese Art Derzinsung Schwierigkeiten mit dem Gerichtsherrn von Hilsikon, dem die Hälfte des Dorses und einige Höse in den hoheitlichen Marken fällig waren. 1682 wurde darum für Sarmenstorf die Fallentrichtung in natura wieder eingestührt. Diese brachte den regierenden Orten im Durchschnitt 73 lb ein. 1773 kam wiederum ein Gesuch von seite der Gemeinde, das auf Ablösung des Falles hinzielte. Zürich und Bern willigten ein in die Umwandlung in einen jährlichen Jins, waren sich aber uneinig über die Höhe des Betrages. Während Jürich sich mit 50 lb zusstrieden stellte, verlangte Bern 73 lb. Insolge dessen wurden dann

<sup>54</sup> E. U. Bd. VII, 2, S. 1133.

<sup>55</sup> Ebenda S. 1350; Stall 4252.

<sup>56</sup> Ftr. Bibl. Zürich, Ms £ 422, fol. 108. Auf dem benützten Verzeichnis sind noch 21 lb als Fallgeld angegeben, die Meienberg, Alikon und Wiggwil entrichten sollten. In Wirklichkeit handelte es sich nicht um Fallgeld, sondern um Vogtsteuern.

<sup>57</sup> Stall 4280.

<sup>58</sup> Die Einnahmen betrugen in den Jahren 1751-1761:

<sup>1751</sup> 80 16 1757 30 16 1752 1758 52 " 86 " 1753 192 " 1759 1754 41 , 10 fb 1760 102 " 1755 135 " 1761 44 "

<sup>59</sup> E. U. Bd. VII, 2, 5.893.

das eine Mal 50 lb, das andere Mal 100 lb verlangt. 60 Glarus allein beharrte weiterhin auf der Entrichtung des Falles in natura und beshielt sich seine Rechte vor sür die Regierungszeit eines Candvogtes, der seinem Stande angehörte. Alle Vorstellungen von seiten der beiden andern mitregierenden Orte fanden kein Gehör. 1790 ermahnten sie Glarus erneut, doch einmal vom Bezug des Falles in natura abzuslassen, "wodurch endlich einmal das übriggebliebene und der großemütigen Denkungsart sämtlicher Hoheiten so wenig angemessene Zeichen vormaliger Ceibeigenschaft getilgt würde." Die Einwilligung kam aber erst 1797.

Bedeutender für die Untertanen war der in einem viel weiteren Umfang bezogene fall, den Botteshäuser und weltliche Berrschaften zu erheben berechtigt waren. In einem langdauernden Streit um das fallrecht des Klosters Muri in Wohlen, behauptete dieses: "Der obrigfeitliche fall zu Wohlen ist das "proprie dictum mortuarium, so von der Leibeigenschaft à servitute" herkommt. Unser fall hingegen, ist nichts anderes, als ein laudemium, so von der Cehenschaft à feuda= litate des wohlischen Fronhoses herrührte und deswegen sich auf die Teilhaber der fronvögtigen Cehengüter sich erstrecket."61 Damit stimmte auch die Antwort überein, die Abt Johann Jodof 1618 gab, auf die Unfrage des Standes Zürich, was das Kloster unter Eigenmann verstehe. Er erklärte, daß unter diesem Ausdruck keine Leib= eigenschaft verstanden sei, "da diese das Gotteshaus Muri weder früher gehabt, noch gegenwärtig habe."62 Dagegen spricht allerdings die Stelle der Offnung von Muri, wonach der "eigenmann, der weder erb noch lechen von dem gothus het, so der erstirbt, so soll man von ihm ze fall geben das best gewand, als er ze kilchen und 3e märkt gangen ift."63

Sowohl Herr wie Untertan, waren sich nicht ganz klar um den Unterschied von Ehrschatz und Fall. Der Leibfall ging auf die Unstreiheit, d. h. Leibeigenschaft zurück und haftete an Personen, während sich der Ehrschatz auf das Lehen, d. h. auf das liegende Gut bezog. Die Unterschiede dieser beiden Abgaben wurden dadurch vermischt,

<sup>60</sup> Stall 4247.

<sup>61</sup> Sta 6020.

<sup>62</sup> Kiem, Beschichte der Benediftiner Ubtei Muri-Bries, Bd. II. S. 136.

<sup>63</sup> Urgovia Bd. III, S. 292; Stall 4119.

daß das fallrecht auch auf die Liegenschaften übertragen wurde und damit zu einer Grundlast wurde. Die Unterschiede blieben auch weiterhin bestehen, wobei aber eine Verwechslung sehr leicht möglich war. Der fall mußte nicht vom neuen Besitzer oder Inhaber des Lehens entrichtet werden, sondern aus der Verlassenschaft des Verstorbenen, dagegen wurde der Ehrschatz dem neuen Besitzer überstragen, vielsach also den Erben des Verstorbenen. Praktisch kam es so, daß die Erben und zugleich Nachsolger den Todsall und den Ehrschatz entrichten mußten.64

Beide Abgaben konnten als Grundlasten einem Gut anhaften. So waren alle Eigentümer des Klosters Muri "und des manß erb oder lehen, die 6 pfennig gelten oder mehr, die sevend dem Gotts-hauß fählig und ehrschätzig." "Und git man vom erb das haupt, das den herd buwet, von dem lehen das best an eins; hette er aber erb und lehen, so git er das best und hett gefallet."65 Das Kloster Muri besaß in folgenden Dörsern der Freien Ämter fallpflichtige Güter: Im ganzen Amt Muri, sowie in Boswil, Bünzen, Waltenschwil, Bein-wil, Wiggwil, Mariahalden, Brand, Meienberg, Sinserhöse, Ättensschwil, Auw, Rüstenschwil, Dillmergen, Uezwil, Büttikon, Hilsikon, Hembrunn, Rütihof, Wohlen, Niederwil, Eggenwil, Sarmenstorf und Aesch.

Die Einnahmen aus dem fall waren nicht so bedeutend, wie es den Anschein haben könnte. 1620 beklagte sich das Kloster auf dem Maiengericht in Wohlen, es sei schon lange kein fall mehr entrichtet worden. Sehr oft mußte auch den Betroffenen die geschätzte Summe wegen Armut ganz oder teilweise erlassen werden.

<sup>64</sup> Schröder, a. a. O., S. 494, Segesser, Rechtsgeschichte, Bd. I. S. 51.

<sup>65</sup> Gemeindearchiv von Boswil, Rechte des Zwings und Amts Boswil 1787. Offnung von Bünzen, Argovia Bd. III. S. 330. In Boswil mußten diejenigen, die auf Gütern des Klosters saßen, nur das zweitbeste Haupt als Fall geben, alle außerhalb des Dorfes das beste.

<sup>66</sup> Stall 5247, 5248, 5253.

<sup>67</sup> Uls Beispiel seien einige Abgaben angeführt, die als in den fronhof von Wohlen gehörend, dem Kloster abgeliefert werden mußten.

<sup>1729</sup> Ein Stier, geschätzt auf 18 Taler, eingenommen 9 gl 15 sh Ein Kühli, geschätzt auf 8 Kronen, aus Armut 1 " 35 " Ein Kühli, geschätzt auf 8 Kronen, aus Armut 6 " — " Ein Pserd, geschätzt auf 25 Taler, eingenommen 20 " 10 " 1731 Ein Kühli, geschätzt auf 7 Kronen, aus Armut 1 " 10 "

Mit der Umwandlung des obrigkeitlichen Falles in den untern freien Ümtern, erwuchsen den andern Fallberechtigten Schwierigsteiten. Der Jins wurde aus der Gemeindekasse bezahlt, also von allen Einwohnern. Sie betrachteten diesen Fallzins als Ersatz für das erste Fallrecht. Diesenigen, die dem Kloster das erste Haupt als Fall entrichten mußten, bestritten ihm nun dieses Recht und wollten nur mit dem zweitbesten Haupt fallen. Muri, gegen das der Streit hauptsächlich geführt wurde, beklagte sich bei den Eidsgenossen und konnte nachweisen, daß ihm das beste Haupt gebührte. So blieb denn die Unsitte der doppelten Fallpslicht auch im 18. Jahrshundert weiter bestehen.

Gleichberechtigt wie das Kloster Muri waren das frauenkloster Hermetschwil,70 das Stift Schännis,71 das Kloster Gnadental und die Herrschaft Hilfikon.72 In Tägerig erstreckte sich das fallrecht des Zwingherrn auf alle Einwohner. Beim Tode des ältesten Mannesstammes mußte das beste Haupt Dieh bezahlt werden. Besaß einer kein Dieh, dann das beste Kleid.73

b) frond i en ste. Diese Untertanen waren zu Frondiensten verpflichtet. Diese können "nicht wie die Zehnten, als Steuer vom Fruchtertrag, sondern als eine solche der Arbeitskraft angesehen werden."<sup>74</sup> Ihre Wurzeln reichen zurück in die ehemaligen Hörigskeitsverhältnisse oder bildeten eine Begenleistung für Butsleihe.<sup>75</sup> Die eidgenössischen Orte verlangten keinen bestimmten Dienst, konnten aber die Untertanen zur Arbeit ausbieten, wenn es galt, Straßen zu errichten, die nicht einer einzelnen Gemeinde auserlegt werden konns

Ein Kühli, geschätzt auf 7 Kronen, aus Armut 1 gl 10 sh Eine Kuh, geschätzt auf 9 Kronen, 4 " — "

<sup>1732</sup> Ein Stier, geschätzt auf 23 Taler, eingenommen 22 " 20 "

<sup>68</sup> E. U. Bd. VII. 2, 5.893.

<sup>69</sup> E. U. Bd. VIII. S. 490; Stall 6020.

<sup>70</sup> Stall 4151.

<sup>71</sup> Ukten aus dem Stiftsarchiv St. Gallen, in Abschrift von Herrn Dr. E. Suter, Wohlen.

<sup>72</sup> Stall 4280.

<sup>73</sup> Stall 4157.

<sup>74</sup> Ogl. E. Freivogel, Die Casten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert, in Basler Jahrbuch, hrg. v. August Huber u. Ernst Jenny, Jahrg. 1929, S. 138.

<sup>75</sup> O. Gierke, Deutsches Privatrecht, 3d. II. Leipzig 1905, S. 749.

ten. So wurden alle Gemeinden herangezogen für den Bau der Straße von Wohlenschwil nach Othmarsingen. Die Klöster Muri, Her=metschwil und Gnadental wurden angehalten, den Gemeinden an ihre frondienste einen Beitrag zu leisten.<sup>76</sup>

Jährlich 1 bis 3 Arbeitstage, tagwen, Ehrentag, waren die Ansgehörigen eines Fronhofes ihrem Herrn zu leisten verpflichtet. Das Kloster Hermetschwil verlangte von allen in den Dörfern Hermetschwil, Eggenwil und Rottenschwil, die einen eigenen "Rauch" hatten, einen jährlichen "Ehrentag", sei es im Korn, Roggen oder Hafer. Wer zum aufgebotenen Tag nicht erschien, bekam 9 Bz. Buße. Alle Einwohner dieser drei Zwinge, die einen Rinders oder Roßzug hatten, mußten auf St. Poleyen (St. Pelagius, 28. August) oder auf einen andern Tag mit dem Pflug auf den Zelgen des Gotteshauses erscheinen und einen halben Tag arbeiten. Als Gegenleistung versprach ihnen das Kloster bei guter Arbeit 7 gl samt Speise und Trank.77

Besondere Verpflichtungen hatten daneben die Bewohner von Hermetschwil, der Kellerhof zu Rottenschwil und der Fronhof in Wohlen. Alle diese waren zweimal jährlich verpflichtet, dem Kloster mit Roß und Wagen beholfen zu sein. Als Gegenleistung bekamen sie Suppe, Brot und fleisch und jede erwachsene Person eine Maß Wein. Für Futter beim Roß und Rinderzug z Viertel Haber. Bei jedem Zug durften nicht mehr als 2 Personen sein.<sup>78</sup>

Bleicherweise verlangte auch das Kloster Muri von seinen Teuten frondienste. In der Herrschaft Heidegg mußte jede Hosstatt, die im Zwing gelegen war, jährlich einen "dagwan" tun. Das Gleiche schuldeten die Angehörigen der Herrschaft Reußegg ihrem Zwingsherrn.<sup>79</sup>

Die Frondienste konnten auch durch einen Geldertrag ersetzt wers den. So verlangte der Zwingherr von Tägerig für 2 "tagwen" 7 sh in Luzerner Währung.80

<sup>76</sup> E. U. Bd. VIII. S. 493; Sarmenstorf, Chron. Bd. II.

<sup>77</sup> Um Chrentagwen bekam jede Person, die zum "schnitt tauglich" war, des tags dreimal Suppe oder Muß und zusammen 3 Brote à 2 lb. Diejenigen, die mit Rind und Roß erschienen, 3 Brote à 3 lb. StaU 4251.

<sup>78</sup> Stall 4151.

<sup>79</sup> Stakuzern, H 10, Urbar der Herrschaft Heidegg, vergl. Kiem, Geschichte der Benediktiner Ubtei Muri-Gries.

<sup>80</sup> Stall 4157.

c) Futterhaber. Ursprünglich handelte es sich nicht um eine size Abgabe, sondern um die Verpflichtung, beim Auftritt des Candvogtes für den Unterhalt der Pferde und Ceute zu sorgen. Die Gemeinden der untern Ämter kamen dieser Verpflichtung in Form eines jährlichen Zinses von 22 Malter Haber nach. Die ursprüngeliche Form erhielt sich in Boswil und Bettwil. Kam der Candvogt nach Boswil, um Gericht zu halten, mußte "deß gottshauß keller oder ambtmann auf dem kellerhof zu Boswil des tags zeit, so die geding seynd, zu imbikzeit ein wohl bereith und zugerüft mahl geben und sürstellen und seyne pfert an suetter erhalten und so sicht das gricht so lang verziechen thäte, daß er desselben tages von dannen nit wohl verreithen oder kommen möchte, soll er ihme abermahl daß nachtmahl und morgen ein morgensuppen geben. "83

Die gleiche Verpflichtung traf den Fronhof zu Bettwil. Da aber im genannten Dorf nur selten Gericht gehalten wurde, kam es 1666 zur Umwandlung in einen Jins von 20 lb, die bei den Abrichtungs-kosten zu Villmergen abgerechnet wurden, später als Vogtsteuern unter den Einnahmen in den landvögtlichen Rechnungen der obern Freien Ümter eingetragen wurden.84

Bleicherweise hatte auch der Meierhof zu Hägglingen seinen Teil an die Berichtskosten zu bezahlen. Caut Urbar von 1634 traf ihn die Verpflichtung, bei den Herbst- und Maiabrichtungen den Cand- vogt zu dritt einen Tag und zwei Nächte zu halten.85

d) Der Abzug. Das fahrende But, das die Vogtei verließ, war einer besonderen Gebühr, dem Abzug unterworfen. Auch diese Abgabe ging auf die Hörigkeit zurück, wurde zwar später als eine kolge der Vogtei angesehen.86

<sup>81</sup> Hans Nabholz, Der Aargau nach dem habsburg. Urbar, Argovia, Bd. XXXIV, S. 145.

<sup>82</sup> Stall 4246, 4247.

<sup>83</sup> Gemeindearchiv zu Boswil, Rechte des Zwings und Umts Boswil 1787.

<sup>84</sup> Argovia Bd. IX. S. 125; Sta 4348; E. A. Bd. VII, 2, S. 801; Sta Frauensfeld, Oberes freye Amt, Candvogteiamtliche Rechnungen.

<sup>85</sup> Stall 4246, 4247. Wie hoch das den Meierhof kam und ob später, wie bei Bettwil, die Umwandlung in einen sigen Zins erfolgte, konnte ich aus den Jahresrechnungen und den andern Quellen nicht ersehen.

<sup>86</sup> Näheres siehe: Hauser Kaspar, über den Abzug in der Schweiz, in: Jahrb. f. Schw. Gesch. 28. 34.

1653 wollten einige Gesandten der Tagsatzung Abschaffung dieser Gebühr, für den Fall, daß das Gut auf eidgenössisches Gebiet käme. Undere Gesandten aber beharrten auf der vollen Ausübung dieses obrigkeitlichen Regals.<sup>87</sup>

Im allgemeinen galt im ganzen Gebiet der Freien Ümter der Grundsatz des Gegenrechts. Der Abzug wurde also von Gütern, die in eidgenössisches Gebiet kamen, nach den Grundsätzen, die im betreffenden Ort galten, bezogen. Wer ins Ausland zog, von dessen Gut wurden 10 % verlangt. Ging einer ins Gebiet eines zugewandeten Ortes, betrug er 6 % und in eidgenössisches Gebiet oder Untertanenland 5 %. Kam das Dermögen eines fremden Händlers ins Ausland, mußten 20 % entrichtet werden. Die Einnahmen aus den Abzügen gehörten zu den bedeutenderen der Vogtei. Sie betrugen nebst den 20 % fürs Candvogteiamt:

Untere	freie	21	mte	r:	Obere fre	ie	ümt	er:
1750	1596	16	9	1h	1057	16	11	fh
1751	178	"	—	"	1960	"	19	"
1752	500	"	_	"	398	"	15	"
1753	781	"	_	"	1589	"	3	"
1754	91	"	3	"	753	"	12	"
1755	209	"	2	"	1534	"	9	"
1756	210	"	11	"	358	"	ŢΟ	"
1757	178	"	7	"	1374	"	7	"
1758	153	"	9	"	877	"	10	"
1759	410	"	16	"	1794	"	8	"
1760	316	"	5	"	277	"	14	"

Der Bezug dieser Abgabe brachte den regierenden Orten viele Anstände mit den Untertanen. Eine genaue Regelung ward dadurch erschwert, daß nicht nur die regierenden Orte dieses Recht besaßen, sondern auch niedere Berichtsherren, so das Kloster Muri im Amt Muri, die Herrschaft Hilsikon in ihrem Gebiet, die Stadt Luzern in Dietwil usw.89

<sup>87</sup> Stall 4121.

<sup>88</sup> Ebenda.

<sup>89</sup> Stall 4119. In Bünzen hatte die Gemeinde das Abzugsrecht, mußte aber die Hälfte davon dem Kloster abliefern. Stall 4443, StaZürich B VIII 301 f. 35; E. A. Bd. VI, 1 b S. 1350.

Abzugsfrei war in den obern Ämtern Gut, das Novizen ins Kloster mitnahmen, während dieses in den untern Ämtern keine Ausnahme machte. Was sonst die Abzugsfreiheit betraf, konnten sich die Candvögte nie auf klare Beschlüsse des Syndikates stützen, der eine wurde vom andern wieder aufgehoben. So war es mit der Hinterlassenschaft der Priester. Eine Zeitlang war diese abzugsfrei, dann wurde er wieder eingeführt für den Fall, daß sie in weltliche Hände kommen sollte. Fiel aber ein solches Vermögen wiederum einem Priester zu, blieb es von Abgaben frei. V

Gegenüber Frankreich galt bald Abzugsfreiheit, bald wurde sie wieder aufgehoben. 1775 kam der merkwürdige Beschluß zustande, von Gütern aus den obern Freien Ämtern, die nach Frankreich kommen, den Abzug zu verlangen, wobei aber der Candvogt nur  $5\frac{1}{2}$  Teile, entsprechend dem Regierungsanteil der katholischen Orte, verstechnen durfte. Die übrigen  $2\frac{1}{2}$  Teile, die auf Zürich, Bern und evangelisch Glarus sielen, wurden gar nicht bezogen. 92

Ein Durcheinander auf dem Gebiete des Abzuges bestand nicht nur in den Freien Ämtern. Die regierenden Orte selbst vermochten nie dauernd Ordnung zu schaffen und ihre gegenseitigen Derhältnisse flar zu regeln. Die Vogteien spiegelten nur die diesbezüglichen uns geordneten Verhältnisse der regierenden Orte wieder.

e) Die Vogthühner. Sämtliche Haushaltungen in den freien Ümtern schuldeten dem Candvogt ein Herbst= oder Fastnacht= huhn, eine Abgabe, die schon im habsburgischen Urbar sehr häusig genannt wird und geradezu als eine Beigabe für alle übrigen Abzgaben erscheint. So bezogen sie nicht nur die eidgenössischen Dögte, sondern auch die niedern Gerichtsherren. Das Kloster Muri wandelte das Hühnergeld anfangs des 18. Jahrhunderts in einen siren jährzlichen Tins um und bezog so aus den untern Ümtern:

Dillmergen 6 gl — sh Büttikon 1 " 20 " Wohlen 6 " — "

<sup>90</sup> E. U. Bd. VII, 1, 5. 951, 972.

<sup>91</sup> E. U. Bd. VI, Ib. S. 1350, Stall 4259.

<sup>92</sup> E. U. Bd. VII, 2, S. 531. Über das Verhältnis zu Frankreich siehe K. Hauser, a. a. G. S. 68-75.

<sup>93</sup> H. Nabholz, der Aargan nach dem habsburgischen Urbar, S. 152.

Waltenschwil	2	gl	ŢΟ	fh
Boswil	4	"	_	"
Kallern und Hinterbühl	Ţ	"	_	"
Besenbüren	2	"	_	"
Bünzen	2	"	_	"

Vom Hühnergeld befreit waren die Untervögte, fürsprechen, Weinschätzer, Sigrifte usw.

All die angeführten Casten und Abgaben hatten mehr persönlichen Charafter und gingen teilweise aus dem mittelalterlichen Hörigkeitsverhältnis hervor. Dazu kamen aber noch bedeutendere Abgaben, die mit dem Grund und Boden verbunden waren, die Reallasten.

f) Die Zehnten. Mit Ausnahme weniger Güter, mußte vom ganzen Ertrag des angebauten Candes der zehnte Teil abgesliefert werden. Dabei nahmen die regierenden Orte dieses Recht nur in Alikon in Anspruch. An allen andern Orten kam es Kirchen, Klöstern, Spitälern und weltlichen Herrschaften zu.<sup>94</sup>

Die Zehntherren hatten sehr oft Schwierigkeiten mit den Absgabepflichtigen, die auf alle möglichen Arten versuchten, das Maß so niedrig als möglich zu halten. Die regierenden Orte waren öfters genötigt, Vorschriften herauszugeben, wie die Zehnten entrichtet werden mußten. Vor der Aufstellung und Abzählung der Garben sollten keine weggenommen werden. Hatte derselbe Bauer noch weistere Verpflichtungen, durfte er ihnen erst nachkommen, nachdem er dem Zehntherrn gegenüber seine Pflicht erfüllt hatte. Ergab es bei der Abzählung ungerade Garben, mußten diese auf einem andern Acker hinzugezählt werden.

Sehr oft bestritten die Untertanen den Zehntherren das Recht, von gewissen früchten den zehnten Teil zu verlangen und suchten

<sup>94</sup> Über den Ursprung des Zehntens vergl. freivogel, a. a. O. Basler Jahrsbuch 1925, S. 166 ff; E. His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatszechts, Bd. I, S. 530 ff; O. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 744 ff.

Zehntfrei waren: Der Meierhof in Hägglingen, StaU 4455; die Meierhof-güter in Tägerig, StaVern Arch. III, Freiämter, Bd.D; einige Äcker in Bünzen, StaU 5117; 5 Mannwerk in Anglikon, ebenda; die Burg in Hilfikon, ebenda; In Oberrüti waren einige Güter vom feldzehnten befreit, StaU 4337.

<sup>95</sup> Stall 4134, 4135, 4257.

nachzuweisen, er sei abbezahlt worden. Die Entscheidung durch den Candvogt oder das Syndikat fiel meistens zu ungunsten der Unterstanen aus, da in Wirklichkeit das Zehntrecht noch überall in Kraft war und nur in wenigen Fällen eine Abzahlung stattgefunden hatte. 97

Unter den verschiedenen Zehntarten gehörte der feld= oder fruchtzehnt zu den bedeutendsten. Mit dem Blut= oder Kalberzehn= ten, wie er in andern Dogteien noch gefordert wurde, waren die freiämter Bauern nicht belastet.98 Der feldzehnt hingegen wurde noch mit der alten Strenge eingesammelt. Je nach den früchten un= terscheiden wir den Großzehnten und Kleinzehnten.

Der große Zehnt erstreckte sich auf alle feldfrüchte, wie Korn, Haber, Roggen, Weizen, Gerste, Stroh, Faßmus und Wein. Gesondert verliehen wurde der Heuzehnt. Dieser war sast überall entweder in einen jährlichen Zins umgewandelt, oder dann wurde er in einer weniger drückenden Naturalgabe, wie Haber entrichtet. 100

Der Kleinzehnt umfaßte die Barten= und Baumfrüchte, Rüben, Kartoffeln, Hanf, Nüsse, Bohnen, Erbsen usw. Er wurde von den Untertanen als besonders drückend und lästig empfunden. Bei Bauernunruhen sigurierte dessen Ablösung oder Aushebung ständig unter den verschiedenen Forderungen. Es gelang jedoch den Bauern nur selten, das geplante Ziel zu erreichen. Ihre Forderungen wurden meistens entweder gewaltsam erstickt oder nur in geringerem Maße ersüllt. So erreichten 1525 nur wenige Gegenden die Absschaffung des Kleinzehntens. An den meisten Orten wurde er entweder sier kurze Zeit nachgelassen oder mit dem Versprechen, ihn

<sup>96</sup> Stall 4344, 4280.

<sup>97</sup> Jm Umt Muri war der Heu-, Obst- und Schweinezehnt abgelöst, Stall 4344.

<sup>98</sup> Vergl. Gierke, a. a. O. S. 746 ff; Hans Kreis, Die Freiherrschaft Saxforstegg, S. 43 ff; Hans Beusch Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg, S. 46, 47. H. Nabholz, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz von 1524 bis 1525, Bülach 1898, S. 67 ff.

<sup>99</sup> Stall 5929.

<sup>100</sup> In Sarmenstorf pro Mannwerk ein Viertel Haber (Sarmenstorf, Chron. Bd. III.); in Alikon galt er 3½ Malter Haber (Stau 4280); In eine fixe Summe Geld umgewandelt war er in: Anglikon, 35 gl; Büttikon, 45 gl 26 sh 8 he; Hinterbühl, Kallern, Waltenschwil, Rottenschwil, 48 Viertel Haber (Stau 5929); Sulz gab vor der Ernte 2 gl 20 sh (StaCuzern, Urbar der Herrschaft Heidegg, H 10).

nur für die Pfarrbesoldung oder für die Armen zu verwenden, wie bisher erhoben. Im Thurgau sah die Obrigkeit von einer Aushebung ab mit der Begründung, "es gezieme sich nicht, jemand von seinen rechtmäßig erworbenen Freiheiten und Rechtsamen ohne Recht zu drängen." Einzig in der Basler Candschaft, im Bernbiet und im Türcher Untertanenland, kam es zu Reformen.<sup>101</sup> In den Freien Ämtern erfolgte die Ablösung nur an einzelnen Orten, was aber doch zeigt, daß sie möglich war. Wo der Kleinzehnt weiter bestand, waren Klagen der Zehntherren wegen schlechter Ablieserung sehr zahlreich. Wie der Heuzehnt, wurde auch der kleine Fruchtzehnt an den meisten Orten in der Form eines Geldzinses entrichtet. Andere wiederum brachten ihn, wie den Broßzehnten, entweder von Jahr zu Jahr bei einer Gant an den Meistbietenden oder verliehen ihn auf bestimmte Jahre. Der Abt von Muri behielt sich den Wein= und Außzehnten vor.<sup>102</sup>

Unschließend an die Verlehnung des Zehnten wurde den Mitwirkenden Braten und Wein gespendet. Auch die Bauern, die die früchte ablieserten, wurden zu einem Mahle geladen. Im Cause des 18. Jahrhunderts verschwanden diese feste allmählich. Un deren Stelle wurde den Bauern etwas an Geld oder früchten entschädigt. 103

Die wichtigsten Tage der Ablieferung der Früchte waren: St. Michael, St. Gallus und St. Martin. 104

Durch die im 17. und 18. Jahrhundert häufigen Wald= und Allmendrodungen entstanden Schwierigkeiten zwischen den regieren= den Orten und den Zehntherren. Die Inhaber des Universalzehnt= rechts machten Anspruch auf das ganze ertragsfähige Land einer Ge= meinde, während die Orte ihr Eigentumsrecht über die Hoch= und fronwälder geltend machten. Die Ausreutung dieser Wälder be= deutete für sie einen Eingriff in ihr Eigentum. Darum bestimmte schon die Reformation von 1637, in Hoch= und fronwäldern dürse

<sup>101</sup> H. Nabholz, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz, S. 67 ff; H. Nabholz, v. Muralt, Feller, Geschichte der Schweiz, Bd. I. S. 370, 371.

<sup>102</sup> Stall 4985. Klagen des Klosters Muri gegen die Bauern, in 5957.

<sup>103</sup> E. Suter, Von den freiämter Zehnten des Klosters Engelberg, in: Unsere Heimat, 1933; Die Besitzungen des Stifts Schännis zu Wohlen, ebenda; P. Martin Baur, Die Geschichte der Gemeinde Sarmenstorf. (In Manuskript gütigst zur Versügung gestellt.)

<sup>104</sup> Stall 4985.

nur auf obrigkeitliche Erlaubnis hin und gegen die Entrichtung eines Reutezinses ausgereutet werden. Die Bestimmung fand aber wenig Beachtung. Die Frage des Neugrützinses und Novalzehntens wurde im Zusammenhang mit den Bereinigungen der Grund= und Bodenzinse wieder aufgegriffen. Die Gesandten der Jahrrechnung bestimmten 1729:

- a) Eine Gemeinde darf nur mit Erlaubnis der hohen Obrigkeit, nicht des Candvogtes oder der Gesandten der Orte, Hochwald ausstocken und zu Mattland oder anderem Gebrauche einschlagen; wie und auf wie viel Zeit das geschehen kann, bestimmt ebenfalls niemand anders als die hohe Obrigkeit.
- b) Auf die mit Erlaubnis ausgestockten und ausgebauten Hoch= und fronwälder ist ein angemessener Reutezins zu legen, bis das Stück wieder zu Wald eingeschlagen ist.
- c) Der Neugrüt oder Novalzehnt soll ebenfalls zuhanden der Obrigkeit bezogen werden, es sei denn, daß jemand anders sein Novalzehntrecht dartun könne; der Reutezins soll immer von der Obrigkeit bezogen werden. Wenn jemand sein Zehntrecht auf das ausgestockte hochwäldische Cand innert den ersten 3 Jahren nicht dartun kann, sollen Zehnt und Reutezins ständig zuhanden der Obrigkeit bezogen werden.
- d) Werden Partikularwaldungen entweder nach eigenem Gesfallen oder mit Erlaubnis der Cehensherren ausgestockt und angesbaut, soll davon kein Reutezins genommen werden. Des Zehnetens halber bleibt es bei den Bestimmungen unter c.
- e) Allmenden und Gemeindegüter dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht verkauft, vertauscht, verteilt oder zerstückelt wers den; auch dürfen auf denselben keine großen Ausbrüche gemacht werden. Don erlaubten Ausbrüchen ist kein Reutezins zu bezieshen, wohl aber nach obigen Bestimmungen der Zehnte. 106

Die Zehntherren bekamen durch lang dauernde Untersuchungen und Sitzungen sehr viele Kosten, wurden aber, sofern sie ihr Recht nachweisen konnten, dabei geschützt. Den Novalzehnten bezogen: Luzern in Sins, Zug in Oberrüti, Muri im Amt Muri, sowie in Bos-

<sup>105</sup> Stall 4126.

<sup>106</sup> E. U. Bd. VII, 1, S. 975-977.

wil, Bünzen und Dillmergen, das Stift Schännis in Gnadental, Königsfelden in Dottikon. 107

Die bedeutenosten Zehntherren in den Freien Ümtern waren: Die Klöster Muri, Hermetschwil, Königsfelden, Engelberg und Einssiedeln, das Stift Schännis, das Chorherrenstift Beromünster, die Kommenden Hitzeich und Hohenrain, die Herrschaft Heidegg, die Spitäler zu Bremgarten und Mellingen und die verschiedenen Kirchen und Kapellen.

g) Die Bodenzinse. Zum Unterschied zu den Zehnten, bestanden die Grund= und Bodenzinse in einem alljährlich wieder= kehrenden bestimmten Betrag in natura oder Geld. Ihre Entstehung wird zurückgeführt auf eine Abgabe der Hörigen an den Grund= herrn, der Gerichtsuntergebenen an den Gerichtsherrn und der Be-liehenen an den Gutsverleiher.

Die eidgenössischen Orte bezogen diese Abgabe nur an einzelnen Orten. Alle andern in den Jahresrechnungen angeführten Bodenzinse, gingen zurück auf Dogtsteuern, Dogtrechte und Futterhaber. Wie die Zehnten, gehörten die Bodenzinse zu den wichtigsten Einznahmen der Klöster, Pfarreien und Privaten. In einzelnen Gegenzen wußten die Untertanen sie an sich zu bringen, namentlich dort, wo die Zerstückelung des Candes stark fortgeschritten war. 109 An andern Orten gelang es den Zinspflichtigen, sich durch Coskauf von dieser Cast zu befreien, was aber wegen Unablöslichkeit vielsach gar nicht möglich war. Erst das Gesetz vom 11. Juni 1804 brachte den Bauern die Möglichkeit, sich durch Coskauf von diesen jahrhunderte alten Casten zu befreien. 110

<sup>107</sup> E. U. Bd. VII, 2, 5. 802, 893, 894, 2021.

In Boswil gehörten die drei ersten Neubruchzehnten dem dortigen Pfarrherrn. Stall 5944.

<sup>108</sup> Ed. His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts &d. I, S. 535 ff.; Freivogel, Die Casten der Baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert, in: Basler Jahrbuch, Jahrg. 1925, S. 125 ff.

In Boswil: 4 Mütt 3 Vierlig Kernen (Stall 4246); in Rüstenschwil, Auw und Ättenschwil zusammen 17 gl 10 sh 6 he (Stall 4279).

<sup>109</sup> Stark zerstückelt war das Cand in den untern Ümtern, in Büblikon, Mäsgenwil, Hägglingen, aber auch in dem außerhalb der Herrschaft Heidegg gelegenen Teil des Amts Hitzkirch, in Üsch, Müswangen usw. (StaU 4404).

<sup>110</sup> In Dietwil wurden 1732, 1740 und 1776 Geldzinse abgelöst. In Oberrüti um 1770 und ganz besonders in den 90er Jahren. Stall 4341.

h) Der Ehrschatz war eine Handänderungsgebühr und mußte entrichtet werden bei Übernahme durch Kauf, Tausch, Schensfung und Vergabung. Starb der Beliehene ohne Leibeserben, siel das Gut dem Lehensherrn heim. Don ihm mußte es wieder empfangen werden. Bei Lehen der regierenden Orte vom Landvogt gegen einen Ehrschatz von 5 % oder gegen den Jins, den das Gut im Lause eines Jahres abwarf.<sup>111</sup>

Den Ehrschatz bezogen nicht nur die regierenden Orte, sondern alle Cehensherren, Kirchen, Klöster und weltliche Herrschaften. Meistens war das ehrschätzige Gut dem betreffenden Herrn auch noch fällig. Die beiden Abgaben, die zeitlich ganz zusammenfallen konnten, wurden nicht selten mit einander verwechselt.<sup>112</sup>

- j) Das Vogtrecht war ursprünglich eine Abgabe, die nur von Gütern bezogen wurde, die Gotteshäusern, Stiften und Kirchen gehörten.<sup>113</sup>
- k) Die Dogtsteuer wurde zur Zeit des habsburgischen Urbars nur von freien und Gotteshausleuten entrichtet und vom Grund und Boden erhoben. Zum Unterschied des Dogtrechts, das nur in form von Naturalien geliesert wurde, siel dieses teilweise in Geld, teilweise in natura. Bereits das habsburgische Urbar weist die Tendenz auf, die beiden Abgaben mit der eigentlichen Steuer zu verschmelzen. Daß nicht einmal die regierenden Orte diese verschiedenen Abgaben von einander zu unterscheiden vermochten, zeigen die Jahresrechnungen, die Dogtrechte und Dogtsteuern unter Bodenzinsen ansührten und auch sonst so benannten.

Auch den Untertanen waren Ursprung und Unterschied dieser verschiedenen Abgaben unbekannt. Sie übernahmen sie von den Eltern und vererbten sie weiter. Der konservative Sinn der Freisämter ließ sie nicht etwa an eine gewaltsame Befreiung denken. Nicht einmal beim Einbruch der französischen Revolution, die doch Bes

<sup>111</sup> Stall 4126.

<sup>112</sup> Vergl. J. E. Brandstetter, über die Etymologie des Wortes "Ehrschats", in: Geschichtsfreund, Mitteilg. d. hist. Vereins der fünf Orte, XXXV. Bd. S. 285—288; Segesser, Rechtsgeschichte, Bd. I. S. 53, 54; Freivogel, a. a. O. Basler Jahrbuch von 1925, S. 107; Ed. His, Geschichte des neuern Schweizesrischen Staatsrechts, Bd. I, S. 537. Veral. oben unter Kallrecht.

<sup>113</sup> Nabholz, Urgovia, Bd. XXXIV, S. 144, 146.

<sup>114</sup> Ebenda, S. 145.

freiung von all den aufgezählten Casten zu bringen versprach, waren sie ihr etwa deswegen zugeneigt.

## 4. Die Huldigung.

Der Candvogt nahm nach dem Amtsantritt die Huldigung und den Eid der Untertanen entgegen. Unfänglich gestaltete sich dieser Auftritt zu einem seierlichen und geradezu pompösen Ereigenis. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde der Aufritt immer einsacher gestaltet. Im Zusammenhang mit sinanziellen Einsparungen bestimmte die Jahresrechnung von 1664: "Wan ein landtvogt auff sein anvertraute landtvogtey der Freyen Aempeteren uffrithet, soll solches usert seinen nechstangehörigen, daß ist söhn, dochtermänner oder brüoderen, nit in höcherer zahl alß 6 pferdeten beschehen, namblich sein, beider h. ehrengesandten und aller dreyer diener."<sup>115</sup> Gleichzeitig mußten die Ausgaben, die auf obrigseitliche Rechnung gebracht werden dursten, von 300 lb auf 200 herabgesetzt werden. In In 18. Jahrhundert wurden sür jede Dogtei 100 lb vererechnet.

Huldigung: Den Unfang machte Bremgarten. Die Gesandten der Grte Zürich, Bern und Glarus begaben sich mit ihrem Suite in die Kirche. Hierauf folgte der kleine Rat. "In der kirche innert den vorderen altharschranken stunden 4 sässel, auf welche sich herren ehrengesandten gesetzt, die ganze burgerschaft aber befande sich im vorderen geslärz<sup>117</sup> und nach gethanem vortrag des He. Ehrengesandten von Zürich, hatte der secretarius einen eidt vorgelesen". Darauf folgte der kleine Rat den Gesandten in den Gasthof der Zürcher Gesandtschaft "und legte eine angelegentliche recommensation zuhanden der übrigen ihren ehrengesandten ab".

Um Nachmittag zogen die Gesandten nach Hermetschwil und "wurden da im hof von der äbtissin und einigen klosterfrauen gar freundlich begrüßt". Nach einem Abendtrunk in der Gaststube, fand

<sup>115</sup> E. A. Bd. VI, 1, S. 1738.

<sup>116</sup> Ebenda.

<sup>117</sup> Geflärz könnte eine Verschreibung sein für geflorz = floß, Schiff. Schw. Idiotikon, Bd. I. S. 1207, 1208. Geflärz hätte also hier den Sinn von Kirchenschiff.

im Hof die Huldigung der Untertanen statt, an der zirka 300 Perssonen teilnahmen. Vertreten waren die Dörfer und Höse: Göslikon, Fischbach, Hermetschwil, Rottenschwil, Bünzen, Boswil, Waldshäusern, Waltenschwil, Büelisacker, Hinterbühl, Besenbüren, Niessenberg und Rütihof.

Nach Bremgarten zurückgekehrt, nahmen sie dort das Nachtessen ein, wobei 2 Mitglieder des kleinen Rates sie unterhalten mußten. Um andern Morgen gingen die Gefandten nach Villmergen, wo die Untertanen des andern Teiles der untern Ümter auf dem Rößliplatz unter der Linde huldigten.

In Mellingen, wohin sie sich darauf begaben, wurden die Gestandten im Gasthof zum Löwen vom Schultheißen und Rat willkommen geheißen. Die Huldigung geschah darauf in der Kirche, ähnlich wie in Bremgarten. Zum Mittagsmahl spendete die Stadt, die durch den Stadtschreiber vertreten war, den Wein. Um 3 Uhr ging die Reise weiter nach Baden. 118

In den obern Freien Amtern fanden die Huldigungen in Muri, Meienberg und Hitzfirch statt, wobei der Candvogt mit seinem Gesfolge das Kloster Muri und die Kommende Hitzfirch als Herberge benützten. Wie in Bremgarten, ging es auch in Muri und anderswobeim Empfang des neuen Candvogtes recht seierlich zu. Die Mannschaft, die mit "Ober und Untergwehr" ausgerüstet war, stand auf beiden Seiten der Straße und gab 2 Salven ab. Im Hof des Klosters begrüßte sie der Abt und hieß sie willkommen. Darauf fand die

<sup>118</sup> Die Schilderung hält sich an den Bericht eines Teilnehmers. Stazürich B VIII 173.

<sup>119</sup> Gesondert in Huldigung genommen wurden die Einwohner von Werd, an welcher ein Vertreter des Klosters Muri und der Stadt Bremgarten teil= nehmen mußte. StaU 4344.

<sup>120</sup> Bericht wiedergegeben von fr. Rohner, in: Unsere Heimat, 1932, 5.81—88. Der Candvogt begab sich zur Huldigung "in Begleit meiner frawen u. fr. Schwöster Zunftmeister Schüchzerin, in einer Citieren, sehrners Herren Schwager, Zunftmeister und Ehrengsandt Johannes Schüchzers, Herren Schwager, Zunfstmeister und Ehrengsandt Johannes Hosmeister, Herren Schwager Umbtmann Joh. Rudolf Spöndii zue Töß, Herren Zunfstseckelmeister Johann Heinrich Eschers, Herren Heinrich Eschers, Herren Raths Herren Sohn Im Kratz, Herren Candtschreiber Ulrich Zieglers, Johannes Schüchzers, Herren Raths Herren Sohn und meines Sohns Hans Jakoben, zesambt 9 Bediente.

Huldigung im Klosterhofe statt. Auch beim nachfolgenden Nachtessen wurde das gleiche Zeremoniell gewahrt wie beim Huldigungsakt.

Um andern Tag ging die Reise weiter nach Hitzfirch. Hier wurde nach der Huldigung "mit einer gar kostlichen mahlzeit aufsgewartet." Man erfreute die Gäste mit "kleinen stücklenen und lieb-lichem schale zweyer lustiger wald-hörnernern". "Diese waldhörner hat man während gantzer mahlzeit erthönen lassen." Unschließend folgte die Huldigung in den untern Freien Ümtern.

Der seierliche Huldigungsakt wurde jeweils eröffnet mit einer Rede des neuen Candvogtes an seine Untertanen. Es war meistens eine Derherrlichung der gerechten und milden Regierung der Candes= herren und eine Ermahnung an die Untertanen zu treuer Pflicht= erfüllung. Der Geist und Charakter einer solchen Rede kann am besten durch die wörtliche Wiedergabe geschildert werden. Im folgenden wird die Rede des Candvogtes Rüttimann aus Cuzern angesführt, die er 1787 beim Aufritt in Hitzkirch gehalten hat. 121

"Nachdem meine an. herren und obern hochen standts Sucern mit famtlichen übrigen 7 mittregierentten hochen ständen mir die landt= vogtey deren Gberen Freyen Uembter gnädigist anzuvertrauen ge= rubet, zugleich mich durch den abgelegten feierlichen eyd verpflichtet habe, diese zwerjährige ambts verwalthung so zu versehen, das hochst dero willen und mächtige befehle von mir das genaueste und voll= kommenste erfüllet werden sollen, als liget mir nicht weniger ob, eüch allen und jeden ambtsangehörigen überhaupt und insonders an dem heütigen tag der huldigung zu allervorderst und nachdrücklichst vorzustellen. Wenn auf der einten seiten des landtes fürsten gerech= tiakeits, eyfer, beiligiste verheißungen und erfüllungen, die unum= schrenkte wachsamkeit, sorgfalt, liebe und bemühung gegen seine underthanen, hingegen deren underthanen eifrigiste gelübdte, sehn= lichiste wünsche, kindliche pflicht, ehrfurcht und underthänigkeit gegen ihren landesfürsten in weiseste betrachtung gezogen wird, so ist ja under allen bündnuffen keine vortrefflichere zu erdenken, als eben felbe zwiischen einer hochen landesobrigkeit und deren underthanen, diese ist das band, welches die sinnen der menschen zur unzerbrüch= lichen treile und stätswährenden haltsamkeit anweiset, stercket und verfollkomnet.

<sup>121</sup> Stall 4275.

Dan das bild eines landtsfürsten, der das hertz hat, das blend= werch einer eingebildeten größe gegen den wahren wohlstand seines volkes fahren zu lassen, der demselben seine erworbene freyheit nicht entziechet, der als vatter des landes seine undergebenen als kinder betrachtet, die einander durch ein verhältnus von liebe und hochach= tung verbunden seynd. Das bild eines solchen landes fürsten, der sich auf das heiligiste verpflichtet hält, seine einzelnen absichten dem allgemeinen nutzen aufzuopfern, über ruhe, fried und einigkeit zu wachen, die quellen des überflusses nicht in seine renten, nicht in die schook seiner lieblingen, sondern so viel an ihme liget, bis in die hütte des arbeitsamen landmans zu leithen. Zur zeit der noth sich etwas zu versagen und gleichsam seinen theil der gemeinen bedrängnuffe auf sich zu nehmen, dem niedern wie dem höchern geneigtes gehör zu geben, den schwecheren vor der underdrückung der höcheren zu schützen und der besonderen neigung stille zu gebieten, wenn die gerechtigkeit ihre stimme erheben fol. Besetzen, die er gibet, selbst zu gehorden, enthaltsamkeit, mäßigung zu seinem eigenen beyspiel zu lehren und seinem wohrt reizendes muster der vollkommenen tugendt zu seyn.

Das bild eines solchen landes fürsten mueß ja denen augen seiner undergebenen göttlich scheinen, da eben dieses die reineste züge und abschilderung eüwerer hochen landtsobrigkeit seyndt, unter dessen güetigen, gerechtesten und weisesten schutz und schirm zu euwerem glück, nutzen und wohlsahrt ihr ruhet, als sollen eüwere seierliche ablegende gelübdte der treüe, pflicht, gehorsamme und schuldigkeit, gegen einen solchen euweren hochen landesobrigkeit euch mehr als süeß, angenehm und freüdig vorkommen, die ihr ihnen als eüweren landtsherren, den seine weishet und gerechtigkeit zum rathgeber, seine wohlthätigkeit aber zum muster eines volckes machet, zue thun schuldig seyet.

Dergesset demnach niemahlen, Gott dem herrn zu geben, was Gottes ist und dem kaiser, was des kaisers ist. Bey solcher lebhasetesten erinnerung, werdet ihr allzeit denen weisesten gesetzen, hochheitelichen verordnungen, besehlen, gebott und verbotten, auf welche eüwere eigne wohlsahrt gegründet ist, mit freüden gehorchen. Der hausvatter mit demme der landtfürst die sorgung der erziehung theilet, wird gesloben, seine kinder zue rechtschaffen, getreün und biegsammen mitte

bürgern und undergebnen zu erziehen, die ihr theueres vatterland, ihren landtsherrn und die tugendt von jugendt auf zärtlich lieben. Diejenigen aber, welche der verwaltung der gerechtigkheit vorgesetzt seynd, werden geloben, unbeflecte hände und eine strenge unpartey= lichkeit jederzeit zu haben, auch einem jeden, ohne ansehung der per= sohn, das behörige recht zu sprechen, eben diese vorgesetzte verwalter der gerechtigkheit werden und sollen eifrigist mithelfen, das frid, ruh und einigkeit under der sambtlichen gemeinde jederzeit hersche, das alle leidenschafften und sträfliche ausschweifungen aus dem weeg ge= raumet und das auf diese arth und durch einen solchen süßen wechsel dieser hl. versprechungen, diesere erneuwerendte bundtnus vollkommen werde und das ich entlichen, nach meiner zurückgelegten zwey jährigen ambts verwaltung, zu meiner trostvollen empfindung mit reinester warheit sagen kann, ich habe ein volk voll der tugendt, voll der liebe, forcht, ehrfurcht und unabänderlichen treüe gegen ihren hochen landes obrigkeit hinderlassen, wodurch das allgemeine weesen, ruhe, wohl= fahrt und bestes besteifet, die gemüther der obrigkeiten und under= thanen vereinet, gottes ehre und der menschen erhaltung beförderet und alles mit glücklichem fortgang des allgemeinen wohlstandts fortgepflanzet, erweiteret und in aller blüthe erhalten werde."

Nach der Rede erfolgte der Treueid der Untertanen, der ihnen vom Candschreiber vorgelesen wurde. Sie hatten also dem Candvogt zu schwören:122

Ihr sollent schweren, unsern gnädigen herren den eidtgnossen, mit namen von Zürich, Eucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Zug undt Glarus, in allen undt jeden sachen gehorsamb zue sein undt einem landtvogt von ihrentwegen ihren nutz undt ehr zue fürderen undt schaden zue wänden undt ob einer utzit vernäme, daß denselbigen unseren gnädigen herren von siben ohrten gemeiniklich oder einem ohrt sonderlich schaden oder gebrästen bringen möchte, oder ob ihr jemandt gesechent gesährlich wandlen, rithen, sahren undt umbziechen, were leuth oder guet, das zue retten, wehren undt wänden undt ihrem landtvogt oder in seinem abwäsen einem landtschreiber unverzogenslich fürzuebringen.

In keinen krieg zue reithen, lauffen, fahren noch zue gehen, ohne

<sup>122</sup> Die Eidesformel stammt aus dem Urbar von 1532, blieb aber in der folgenden Zeit im Wesentlichen unverändert. Stall 4116.

der obgeschribnen ohrten gemeinklich oder des mehr teils under ihnen recht, gunst, wüssen undt willen.

Auch so werdent ihr alle schweren, ob es sach were, daß fride gebrochen wurdt, eß were mit wortten oder werkhen undt einer darbey were, solches einer oberkheit zue leiden undt fürzbringen undt solches nit zue underlassen, weder umb mieth noch umb gaben, durch pitt (Bitte), nidt oder haß undt durch keinerley ursach willen solches zue verhalten.

Demnach wer das gott lesterte undt fräffentlich bey seinem leiden thäte schwehren, solches alles zue leiden undt einer oberkheit anzuegeben, darmit daß unrecht nach billigkheit gestrafft undt der rüewig vor dem unreüwigen beschirmbt werde. Alles getreüwlich undt ohne geserdt."

Auf das Vorgelesene hatten die Untertanen zu schwören: "Alles daßjenige, so mir ist vor undt abgelesen worden, werde ich steiff und sest halten, getreüw und ohne alle gesahr, dazu mir gott helfse und alle lieben heiligen. Amen."

Gehörte der Candvogt einem evangelischen Orte an, mußte Cuzern einen besonderen Gesandten abordnen, damit er den Untertanen die Worte "und alle lieben heiligen" vorsprach.<sup>123</sup>

Un dieser Huldigung hatten alle Männer von 16 Jahren an teil= zunehmen, "Bürger, hintersassen, vseß, tolerierte, lehenleuth, einwoh= ner und dienstgesellen."

## 5. Bremgarten und Mellingen.

Un dieser Stelle muß auch furz auf die beiden Städte Bremgarten und Mellingen hingewiesen werden. Sie gehörten zwar nicht zur Candvogtei der Freien Ümter. Die regierenden Orte selber betrachteten sie eher als zur Grafschaft Baden gehörend. Wie diese, standen sie bis 1712 unter der Oberhoheit der acht alten Orte. "Zue Mellingen hand gemein eidgnossen und ein vogt zue Baden an irer stat alle gerechtigkeit inmassen wie zuo Baden". 124

<sup>123</sup> Stall 4275.

<sup>124</sup> Zum folgenden benützte ich: Eugen Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, Zür. Diss. Aarau 1937; Th. v. Liebenau, Die Stadt Mellingen, in: Argovia, Bd. XIV; Die Stadtrechte von Bremgarten und Mellingen, in: Rechtsquellen des Kantons Aargau, Bd. IV und VI; Akten aus den

Mit der Kapitulation von 1415 huldigten sie zuhanden des Reiches und der Eidgenossen. Die herrschaftlichen Rechte des Hauses Habsburg-Öfterreich gingen damit an die Eidgenoffen über. Diefer übergang bedeutete aber für die beiden Städte nicht der Beginn arökerer freiheit, sondern brachte lediglich einen Berrschaftswechsel. Die bei der Kapitulation festgesetzten Rechtsverhältnisse wurden am 27. Juli 1450 neu beurkundet. Demnach behielten sie: Die freie Wahl der Schultheißen, Räte, Berichte und der anderen Umter, die hohe und niedere Berichtsbarkeit und die übrigen von der Berrschaft empfange= nen Rechte. Im Kriegsfall hatten sie den Eidgenossen offene Städte zu sein und in einem Bruderkrieg Neutralität zu wahren. Mit andern Städten und Cändern Bündnisse einzugehen, war ihnen nur mit Zustimmung der Mehrheit der Orte erlaubt. In diesem genannten Der= trag blieb "die fiktion einer Reichsstadt noch aufrechterhalten, aber der Hauptton lag auf den an die Eidgenoffen übergegangenen Rechten."125

Die regierenden Orte suchten in der folge ihren Einfluß immer mehr auszudehnen. Die städtischen Verwaltungen waren geradezu ihrer Kontrolle unterstellt. Gingen Klagen ein über Mißstände in der Verwaltung, trafen fie die nötigen Magnahmen zur Befferung, fetzten, wenn notwendig, Beamte ab, gaben Unweisungen über Rechnungsführung, machten Dorschriften wie oft Bericht gehalten werden müsse usw. Nach dem 2. Kappelerkrieg verloren die beiden Städte eine Zeitlang die freie Schultheißenwahl. Herrschaftliche Rechte, die die Städte zu erwerben vermochten, suchten die Orte wieder an fich zu bringen. Mit dem größten Eifer wachten fie aber über ihre einmal erworbenen Rechte. Als im Caufe des 16. Jahr= hunderts die regierenden Orte die städtische Blutgerichtsbarkeit zu beseitigen suchten und Bremgarten und Mellingen zwingen wollten, an den Candtagen des Candvogtes von Baden teilzunehmen, beriefen sie sich auf das alte Berkommen und widersetzten sich aufs entschie= denste den eidgenössischen Unsprüchen. Ebenso vermochten sie die Inappellabilität in Straffachen, gegen die ebenfalls angefämpft

Archiven von Mellingen und Bremgarten; Zentr. Bibl. Zürich H 407; Stall 2787, 2788; E. A. Bd. VII, 1 u. 2; Bd. VIII; Urbar der Grafschaft Baden von 1490, in Argovia Bd. III.

<sup>125</sup> Bürgiffer, S. 26.

wurde, mit Erfolg zu behaupten. <sup>126</sup> In Zivilsachen konnte an die Tagsatzung appelliert werden, wobei Uppellationen von Bremgarten nicht erst an der nächsten Jahrrechnung verhört werden mußten, sons dern auf der nächsten Tagsatzung.

Diele Streitigkeiten entstanden um das Gut hingerichteter Dersbrecher, das die Städte und die Obrigkeit beauspruchten. Bremgarten gelang es, das alte Recht zu behaupten, während in Mellingen alles, was über die Bezahlung der Gerichtskoften noch blieb, dem Candvogt in Baden abgeliefert werden mußte.<sup>127</sup> Wie eifrig Bremgarten über seine Gerichtshoheit wachte, zeigt die Tatsache, daß der freiämtische Candvogt jedesmal vor Benützung des städtischen Galgens den Schultsheißen darum begrüßen und in jedem einzelnen Fall einen Revers ausstellen mußte, mit der Erklärung, die Hinrichtung auf städtischem Boden geschehe ohne Schaden der Freiheit und Herrlichkeit der Stadt gegenüber. Ereignete sich Strafs und Bußwürdiges im Audienzhaus des Candvogtes bei dessen Anwesenheit, hatte er das Recht, Bußen zu fällen. Dor jeder Gefangennahme mußte er aber den Schultheißen und Rat darum begrüßen.

Mit dem übergang der Oberhoheit der acht alten Orte an Zürich, Bern und Glarus 1712, änderten sich die Verhältnisse wenig. Auch sie übten eine Art Aufsichtsrecht aus über die beiden Städte. Von Zeit zu Zeit mußten die Einwohner von Bremgarten und Mellingen wie die Untertanen den regierenden Orten huldigen. Es geschah dies früher vor den Abgesandten der regierenden Orte an Ort und Stelle. Um den Städten aber nicht mehr Kosten als nötig aufzubürden, kam es 1767 zu einer Abänderung. Vom genannten Jahr an fand sie durch Deputierte der Städte in Baden statt, anläßlich der Jahrrechenungstagsatzung, zusammen mit der Stadt Baden. Als Abgesandte wünschten die regierenden Orte die beiden Schultheißen als Vertreter des kleinen und großen Rates und dazu noch einen angessehenen Bürger als Vertreter der Bürgerschaft. Im Auftrage ihrer Städte hatten diese folgenden Eid zu leisten:

<sup>126</sup> StRMellingen, Bd. VI, S. 458, 459, No. 109.

<sup>127</sup> E. U. Bd. V. 2, 5. 1692.

<sup>128</sup> über das dabei beachtete Zeremoniell, vergl. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, S. 68.

<sup>129</sup> Der Text stammt von der Huldigung zu Bremgarten 1719. Abschrift in: Zentr. Bibl. Zürich. H 407.

"Ihr sollet schweren beiden lobl. ständen Zürich und Bern, auch lobl. stand Blarus in ansehung seiner vormals gehabten und noch weiters also behaltenden rechten, treüw, gehorsam und gewärtig zu sein, dero ehr, nuzen und frommen zu fördern und den schaden zu wahren und zu wenden, nach eüwerem besten vermögen; auch wosehre eüwer einem etwas kuntlich wurde, das ermelten lobl. ständen zuschaden als nachtheil gereichen möchte, ein solches unverzogenlich zu leiden und fürzubringen, alles getreüwlich und ohne gesehrd."

Einen gleichen Treueid mußte auch der neugewählte Schultheiß vor dem Syndikat zu Baden leisten. Bis 1658 war einer verpflichtet, das jährlich zu tun. Im genannten Jahre erreichten die beiden Städte die Freiheit, daß nur ein Neugewählter dazu verpflichtet sein solle und zwar nur einmal sein Leben lang, außer die Orte verlangeten aus besonderem Grund eine Wiederholung. 130

<sup>130</sup> StRMellingen, S. 413, No. 86; StRBremgarten, S. 170/172, Nr. 121.